

Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Oberbergischen Kreis

Ergebnisse einer vergleichenden Fallstudie

Auftraggeber: Hexenhaus (Träger: Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.), Espelkamp

Projektbearbeitung: Gesellschaft für innovative Sozialforschung
und Sozialplanung e.V., Bremen (GISS)
Jürgen Evers
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat
Layout und Büroorganisation: Gertraude Klaiber

Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und betreut
durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt
für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Inhaltsverzeichnis

0	KURZFASSUNG	5
1	VORBEMERKUNG	8
2	AUSGANGSITUATION UND FACHLICHER HINTERGRUND IM OBERBERGISCHEN KREIS.....	9
3	ZIELE, GEGENSTÄNDE UND METHODEN BEI DER ANALYSE DES STATUS QUO	11
4	DEFINITORISCHE GRUNDLAGEN	12
5	ERGEBNISSE	14
5.1	Kurzkennzeichnung des Kreises und Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik.....	14
5.1.1	Kurzkennzeichnung des Oberbergischen Kreises.....	14
5.1.2	Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik im Oberbergischen Kreis.....	15
5.1.2.1	Bevölkerung.....	15
5.1.2.2	Transferleistungsbezug.....	17
5.1.2.3	Wohnungsbestand.....	18
5.2	Quantität der Wohnungsnotfallproblematik und Problembetroffenheit aus Sicht der Beteiligten	21
5.2.1	Art und Umfang von Wohnungsnotfällen.....	22
5.2.2	Problembetroffenheit aus Sicht der Beteiligten / Ergänzungen Institutionen und Träger.....	25
5.3	Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum und ihre Auswirkungen auf die Versorgung von Wohnungsnotfällen und anderen sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten mit Normalwohnraum	27
5.4	Die besondere Situation und das Wohnungsnotfallrisiko von U25-Jährigen	31
5.5	Bearbeitung von Wohnungsnotfällen und Kooperationen	33
5.6	Kreisweite Organisation der Hilfen und Abdeckung des gesamten Kreisgebietes	38
6	ANHANG	41
6.1	Literaturverzeichnis.....	42
6.2	Materialien.....	44

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Der Oberbergische Kreis	14
Grafik 2:	Bevölkerung im Oberbergischen Kreis nach Gemeinden	15
Grafik 3:	Bevölkerungsdichte im Oberbergischen Kreis nach Gemeinden	16
Grafik 4:	Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug in den Kommunen des Oberbergischen Kreises	17
Grafik 5:	Quote des SGB-II-Bezugs im Oberbergischen Kreise und in den Kommunen in %	18
Grafik 6:	Gebäude mit Anzahl der Wohnungen in den Kommunen des Oberbergischen Kreises in %	19
Grafik 7:	Wohnungen mit Anzahl der Räume und Anteil Einpersonenhaushalte in den Kommunen des Oberbergischen Kreises in %	21
Grafik 8:	Klientel der Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis nach Art des Wohnungsnotfalls in %	23

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Bevölkerung und Fläche in den Gemeinden des Oberbergischen Kreises, des Kreises Minden-Lübbecke, der Regierungsbezirke Köln und NRW	16
Tabelle 2:	Transferleistungsbezug SGB II nach Bedarfsgemeinschaften und Personen im Oberbergischen Kreis, im Kreis Minden-Lübbecke und in NRW	18
Tabelle 3:	Gebäude und Wohnungen im Oberbergischen Kreis, in den kreisangehörigen Gemeinden, dem Regierungsbezirk und in NRW	20
Tabelle 4:	Obdachlosigkeit nach Ordnungsbehördengesetz NRW im Oberbergischen Kreis, dem Kreis Minden-Lübbecke, dem Regierungsbezirk sowie NRW	22
Tabelle 5:	Klientel der Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis nach Haushaltsstruktur und Geschlecht 2009	22
Tabelle 6:	Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnraum im Oberbergischen Kreis	28

0 Kurzfassung

Die Fallstudie zur Wohnungsnotfallproblematik im Oberbergischen Kreis ist Teil eines größeren – vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geförderten und vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) betreuten – Vorhabens zur modellhaften Erprobung von Wohnungsnotfallhilfen im ländlichen Raum. Der Oberbergische Kreis dient dabei als Referenzkreis für vertiefende Untersuchungen und Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung von trägerübergreifenden Hilfestrukturen im Kreis Minden-Lübbecke.

Fallstudie Teil eines größeren Forschungsvorhabens

Ausgehend von dem in der Fachöffentlichkeit etablierten Begriff des Wohnungsnotfalls wurden Art, Umfang und Struktur von Wohnungsnotfällen sowie deren Bearbeitung durch die verschiedenen Beteiligten untersucht. Schwerpunkte wurden dabei auf Kooperations- und Netzwerkbeziehungen sowie orts- und bürgernahe Versorgungsstrukturen gelegt.

Begriff des Wohnungsnotfalls

Der Oberbergische Kreis kann – trotz seiner Zugehörigkeit zum hochverdichteten Agglomerationsraum an Rhein und Ruhr – als Flächenkreis mit ländlicher Struktur und geringer Bevölkerungsdichte charakterisiert werden. Kennzeichnend sind zudem erhebliche Unterschiede bei der Bevölkerungsdichte und der infrastrukturellen Ausstattung zwischen verschiedenen Teilen des Kreises.

Flächenkreis mit ländlicher Struktur

Anfang 2010 bezogen 20.000 der 285.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII. Damit ist ein erheblicher Teil der Bevölkerung auf angemessenen und preiswerten (Miet-) Wohnraum entsprechend der Richtwerte der Leistungsträger für angemessene Unterkunftskosten angewiesen. Im Bereich des SGB II handelt es sich bei der Hälfte der Bedarfsgemeinschaften um Einpersonenhaushalte. Beim Leistungsbezug nach SGB II bestehen zudem große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden.

20.000 Personen auf angemessenen Wohnraum gemäß KdU-Richtwerten angewiesen

50 % der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Einpersonenhaushalte

Der Wohnungsbestand im Oberbergischen Kreis spiegelt die ländliche Struktur wider. Es dominieren Ein- und Zweifamilienhäuser und somit selbst genutztes Eigentum. Mietwohnungen stehen insgesamt nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und befinden sich vor allem in den größeren Städten. Besonders knapp ist der Bestand an kleinen Wohnungen. Statistisch ist das Verhältnis von kleinen Haushalten und kleinen Wohnungen deutlich unausgeglichen. Aufgrund des hohen Anteils von Einpersonenhaushalten unter den Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und den Wohnungsnotfällen lässt sich aus den Strukturdaten zum Wohnungsbestand ableiten, dass sich das strukturelle Versorgungsdefizit bei kleinen Wohnungen besonders für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte negativ auswirkt. Auch hier bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen des Kreises.

Aus Wohnungsmarktdaten lässt sich strukturelles Versorgungsdefizit bei sozial und wirtschaftlich benachteiligten Einpersonenhaushalten ablesen

Die schwierige Versorgungssituation von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Einpersonenhaushalten wird durch die Expertengespräche bestätigt. Dieser Personenkreis findet häufig nur Wohnraum in unter sozialintegrativer Perspektive suboptimalen Beständen, die zudem häufig mit Konzentrationen in bestimmten Beständen und Stigmatisierungseffekten verbunden sind.

Expertengespräche bestätigen schwierige Versorgungssituation bei Einpersonenhaushalten

Daten zu Art und Umfang von Wohnungsnotfällen konnten der Statistik der Fachberatungsstelle für Wohnungsnotfälle zum Fallaufkommen 2009 entnommen werden. Weitere Anhaltspunkte lieferten die Befragungen. Daraus konnte aber keine seriöse Ableitung von Aussagen zur quantitativen Dimension im Kreis insgesamt vorgenommen werden. Festzuhalten und als Untergrenze zu benennen sind aber jene rd. 650 Personen, die 2009 von der Fachberatungsstelle registriert wurden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl von Wohnungsnotfällen deutlich höher ist. Dafür spricht der Umstand, dass von der ARGE Oberberg Fälle bedrohter Wohnverhältnisse wegen Mietzahlungsverzugs in nicht unerheblichem Umfang eigenständig (ohne Einschaltung der Fachberatungsstelle) bearbeitet werden.

Mindestens 650 Personen 2009 als Wohnungsnotfälle – tatsächliche Zahl vermutlich deutlich höher

Die Daten der Fachberatungsstelle und die Ergebnisse der Befragungen verdeutlichen, dass nur ein kleiner Teil der Wohnungsnotfallproblematik dem oft noch anzutreffenden Bild von Personen auf der Straße oder Obdachlosen in kommunalen Unterkünften entspricht. Neben bedrohten Wohnverhältnissen infolge Mietzahlungsverzugs spielen zunehmend unzumutbare und/oder prekäre Wohnverhältnisse, aber auch Verarmungstendenzen in eigenem Wohnraum eine erhebliche Rolle. Hinzu kommt, dass im Oberbergischen Kreis Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII in nicht unerheblichem Umfang in unangemessenem (zu teurem) Wohnraum wohnen und den übersteigenden Teil der Miete selbst bestreiten dürften.

Nur wenige „klassische“ Obdachlose und Personen auf der Straße

Auffällig ist ein hoher Anteil von jungen Menschen (U25-Jährigen) mit erheblichen sozialen Problemen im institutionalisierten Hilfesystem für Wohnungsnotfälle nach § 67 SGB XII. U25-Jährige sind dort gegenüber ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Leistungsbezug nach SGB II deutlich überrepräsentiert.

U25-Jährige in der Wohnungsnotfallhilfe überrepräsentiert

Im ländlichen Raum stellt die kreisweite Sicherstellung einer angemessenen gemeindenahen Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Dienstleistungen eine besondere Herausforderung und Qualität dar. Dezentrale Leistungserbringung und die Einbettung in (lokale und regionale) Netzwerkstrukturen haben für eine erfolgreiche Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik hohe Relevanz.

Im Oberbergischen Kreis wird generell erheblicher Wert auf ein bürger- und ortsnahes Angebot von Sozialleistungen gelegt. Die institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfen in freier Trägerschaft sind Teil einer dezentralen und sozialräumlichen Ausrichtung wesentlicher sozialer Hilfen. Sie werden von drei Hauptstandorten aus für definierte regionale Zuständigkeitsbereiche ortsnah vorgehalten. Dabei wird einer Struktur gefolgt, die im Rahmen des Aufbaus eines trägerübergreifenden Gemeindep psychiatrischen Verbundes (GPV) geschaffen wurde und in die die Wohnungsnotfallhilfe systematisch integriert ist.

Sozialräumliche und dezentrale Ausrichtung der Hilfen

Koordiniert und gesteuert wird der Verbund durch das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises. Innerhalb dieses Netzwerkverbundes ist eine enge Kooperation der Träger über eine entsprechende Gremien- und Kooperationsstruktur auf verschiedenen Ebenen geregelt. Auf der Ebene der Fallbearbeitungen geschieht dies innerhalb der regionalen Zuständigkeitsbereiche. Hier werden über entsprechende Netzwerkstrukturen zeitnah Grundhilfen sichergestellt, individuelle Hilfebedarfe festgestellt und bedarfsgerechte sowie passgenaue Hilfen organisiert.

Effektive regionale und lokale Kooperations- und Netzwerkstruktur bei sozialen Hilfen

Mit dem GPV wurde eine arbeitsteilige und effektive Vernetzungs- und Kooperationsstruktur im Bereich der sozialen Hilfen geschaffen, die zwar schwerpunktmäßig auf Hilfen im Gesundheitsbereich ausgerichtet ist, von der aber Wohnungsnotfälle durch die systematische Einbeziehung der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfen in erheblichem Umfang profitieren.

Von besonderer Bedeutung sind aber auch Kooperationen mit den Kommunen und den in allen 13 Städten und Gemeinden des Kreises vorgehaltenen Standorten der ARGE. Die institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfen sind nicht nur auf lokaler Ebene präsent, sondern auch hier in entsprechende Kooperationsstrukturen eingebettet.

Bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik und von „psychosozialen Problemlagen“ bei Personen mit Leistungsbezug nach SGB II sind aufgrund paralleler Bestimmungen zu psychosozialen Hilfen im SGB II und im SGB XII besondere Abstimmungen zwischen Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration und der Durchführung der psychosozialen Hilfen erforderlich. Für den Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II wurden dazu fachgerechte und vorbildliche Vereinbarungen zwischen dem Kreissozialamt und der ARGE getroffen. Es wird empfohlen, vergleichbare (generelle) Regelungen auch für die einzelfall- und maßnahmenfinanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII anzustreben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die Strukturen im Oberbergischen Kreis die weitgehende Versorgung des gesamten Kreisgebietes sichergestellt wird. Durch die regionalen und lokalen Netzwerkstrukturen wird der Zugang von Wohnungsnotfällen zu den Beratungsleistungen der Fachberatungsstelle gesteuert, und umgekehrt ermöglichen sie den Haushalten mit einer Wohnungsnotfallproblematik einen adäquaten Zugang zu den relevanten weiterführenden Hilfen. Der gewählte dezentrale Ansatz erweist sich insgesamt nicht nur als tragfähig, ihm kann auch eine Schlüsselfunktion für die erfolgreiche Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zugeschrieben werden.

Abstimmung bei der Koordination von Arbeitsmarktintegration und psychosozialen Hilfen

Versorgung des gesamten Kreisgebietes sichergestellt

Dezentraler Ansatz hat Schlüsselfunktion für erfolgreiche Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik

1 Vorbemerkung

Die Fallstudie zu Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Oberbergischen Kreis ist Bestandteil eines größeren Vorhabens, mit dem die Lage der von Wohnungslosigkeit bedrohten und/oder betroffenen Haushalte analysiert wird. Sie ist thematisch eingebettet in ein zwischen Herbst 2009 und Frühjahr 2011 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gefördertes ExWoSt-Projekt,¹ in das neben dem Oberbergischen Kreis auch der Kreis Minden-Lübbecke integriert ist.² Auftraggeber für diese Fallstudie wie für alle anderen Teile des Gesamtvorhabens ist der Verein „Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.“, Espelkamp.

Ziel des gesamten Vorhabens ist die Verbesserung der Lebenslagen von Menschen in Wohnungsnot, insbesondere in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen. Dabei geht es um die Untersuchung und modellhafte Erprobung, wie unter spezifischen Rahmenbedingungen eines ländlichen Raums und unter Einbeziehung und Vernetzung verschiedener relevanter Akteure nachhaltige Hilfe- und Trägerstrukturen aufgebaut werden können, bzw. um die Frage nach den Effekten, die sich auf diesem Weg erzielen lassen.

Wurde im Kreis Minden-Lübbecke zunächst eine so genannte Status-quo-Analyse durchgeführt und darauf aufbauend ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Menschen in Wohnungsnot und anderen Krisensituationen konzipiert und implementiert, so sollte mit der jetzt vorliegenden Untersuchung im Oberbergischen Kreis ein Referenzprojekt durchgeführt werden. Dabei galt es zu überprüfen, wie sich Hilfesysteme und Netzwerke unter vergleichbaren Rahmenbedingungen entwickeln und welche allgemeineren Schlussfolgerungen sich aus den beiden Flächenkreisen für die Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnotfälle im ländlichen Raum ziehen lassen.

Um den Vergleich der Kreise zu vereinfachen, wurden in beiden Fallstudien das gleiche Untersuchungsdesign und der gleiche Berichtsaufbau gewählt.³ Dem vorliegenden Bericht wurde jedoch eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Aspekte vorangestellt. Nachfolgend wird zunächst die Ausgangslage im Oberbergischen Kreis thematisiert, bevor noch einmal näher auf die Zielsetzung, die Methoden und das dem Bericht zugrunde liegende Begriffsverständnis eingegangen wird. Dann folgen die eigentlichen Untersuchungsergebnisse, differenziert nach quantitativen Rahmendaten (Bevölkerung, Transfereinkommensbezug, Wohnungsversorgung, Wohnungsnotfälle) und qualitativen Aspekten (Regelungen zur Angemessenheit der Wohnungen und der Kosten der Unterkunft, die Versorgungssituation der Zielgruppe der U25-Jährigen, trägerübergreifende Kooperationen und die kreisweite Organisation der Wohnungsnotfallhilfe).

Im Anhang findet sich neben dem Verzeichnis der berücksichtigten Literatur auch ergänzendes Material, das uns von den beteiligten Institutionen überlassen wurde.

Abschließend ist an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Kommunen und des Oberbergischen Kreises sowie der ARGE und den freien Trägern zu danken, allen voran Frau Hahmann und Herrn Fenner von der Diakonie Michaelshoven. Ohne deren Auskunftsbereitschaft hätten die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse so nicht zusammengeführt werden können.

¹ Das Vorhaben findet im Kontext des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) statt, das vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) betreut wird.

² Vgl. dazu Evers/Ruhstrat: Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Kreis Minden-Lübbecke – Status-quo-Analyse, Bremen/Minden 2010

³ Allerdings erforderte das stark begrenzte Forschungsbudget für den Oberbergischen Kreis eine diesem Umstand angepasste Beschränkung bei der Wahl der zur Anwendung kommenden Methoden.

2 Ausgangssituation und fachlicher Hintergrund im Oberbergischen Kreis

Im Oberbergischen Kreis sind die ambulanten Hilfen für Wohnungsnotfälle seit Anfang der Dekade systematisch ausgebaut worden. Dies betraf den Auf- und Ausbau sowohl einer kreisweit agierenden Fachberatungsstelle⁴ als auch eines – ebenfalls kreisweit vorgehaltenen – Angebotes zum Ambulant betreuten Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII für Wohnungsnotfälle. Eine Besonderheit stellt dar, dass bereits bei der Entwicklung und Implementierung dieser Hilfenformen Wert darauf gelegt wurde, sozialräumlichen und geografischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Bei der Implementierung der Hilfen war – im Gegensatz zu den meisten ländlich geprägten Kreisen in Nordrhein-Westfalen – deren sozialräumliche Ausrichtung und damit die Wahl von mehreren Standorten ein besonderes Anliegen, das auch Vorgaben des Kreises entsprach und auf Forderungen aus der Kommunalpolitik basierte. Insofern wurden für die Fachberatungsstelle von Beginn an drei unterschiedliche Standorte geschaffen. Dies sind im Nordkreis die Beratungsstelle in Radevormwald (mit Zuständigkeit für vier Kommunen im nördlichen Teil des Kreises), in der Kreismitte die Beratungsstelle in Gummersbach (mit Zuständigkeit für vier Kommunen im mittleren Teil des Kreises) und im Südkreis die Beratungsstelle in Waldbröl (mit Zuständigkeit für fünf Kommunen im südlichen Teil des Kreises).⁵

Damit folgte die Struktur der Hilfen für Wohnungsnotfälle einer räumlichen Aufteilung, die zuvor vom Kreisgesundheitsamt für den Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) im Oberbergischen Kreis gewählt worden war.⁶ Mit dem GPV war ein Netzwerk sozialer Hilfen geschaffen worden, das durch das Gesundheitsamt des Kreises koordiniert und gesteuert wird. In diese – mittlerweile etablierte – Struktur wurde die Wohnungsnotfallhilfe in freier Trägerschaft systematisch einbezogen und integriert.⁷

Bestandteil des Netzwerkes sind alle relevanten Angebote⁸ aus den Bereichen „Sucht“ und „Psychiatrie“, der Kommunale Soziale Dienst des Kreises, die ambulanten und stationären Wohnungsnotfallhilfen in freier Trägerschaft, diverse weitere Beratungsangebote sowie die „Psychoziale Betreuung“ in Trägerschaft des Kreissozialamtes, die niedrigschwellig ausgerichtet (aufsuchende) Hilfen für Leistungsberechtigte nach SGB II mit multiplen Problemlagen und Vermittlungshemmnissen nach § 16a SGB II durchführt.⁹

⁴ Die Fachberatungsstelle wird zu jeweils 50 % durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlichem Träger der Hilfen nach SGB XII und den Oberbergischen Kreis als örtlichem Träger pauschal finanziert. Dies entspricht der üblichen Finanzierungsform im Zuständigkeitsbereich des LVR.

⁵ Träger der Fachberatungsstelle im Oberbergischen Kreis ist eine Trägergemeinschaft aus der Diakonie Michaelshoven, der Caritas Oberbergischer Kreis und dem Evangelischen Kirchenkreis an der Agger. Die Gesamtleitung und Fachaufsicht obliegt dabei der Zentrale in Gummersbach.

⁶ Ausschlaggebend für diese Aufteilung waren unter anderem die über 50 Kilometer lange Ausdehnung des Kreises in Nord-Süd-Richtung, die unterschiedliche Ausrichtung von Teilen des Kreises zu verschiedenen nahe gelegenen Bal lungszentren, vorhandene ÖPNV-Strukturen sowie weitere lokale Besonderheiten.

⁷ Auch das Ambulant betreute Wohnen (ABW) ist Teil des GPV und jeweils an einem Standort in den drei Teilen des Kreises vertreten. Während für den Südkreis (Waldbröl) und die Kreismitte (Gummersbach) die Standorte identisch sind, ist im Nordkreis Wipperfürth Standort des ABW. Alleiniger Träger des ABW ist die Diakonie Michaelshoven.

⁸ Die Mitgliedschaft im GPV beschränkt sich auf Angebote und Träger „sozialer Hilfen“ (detaillierter dazu vgl. Oberbergischer Kreis, Gesundheitsamt, 2009). Das bedeutet, dass – im Gegensatz zum regionalen Netzwerk im Kreis Mindener-Lübbecke – Unternehmen der Wohnungswirtschaft nicht einbezogen sind. Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass größere (ehemals gemeinnützige) Wohnungsunternehmen im Oberbergischen Kreis bei der Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Haushalte eine untergeordnete Rolle spielen, da viele Wohnungsbestände (auch Gesellschaften) zwischenzeitlich an private Investoren veräußert wurden.

⁹ Seit Anfang 2010 wurde die Zuständigkeit dieses Dienstes (auf Initiative der Kommunen) auch auf Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII ausgeweitet, um dem gesetzlichen Auftrag zu Beratung, Unterstützung und Aktivierung (§ 11 SGB XII) auch für diese Zielgruppe zu entsprechen. Mit dieser Ausweitung wurde eine Synchronisierung der räumlichen Zuständigkeit mit der im GPV etablierten Dreiteilung des Kreises vorgenommen.

Im Gegensatz zum Kreis Minden-Lübbecke handelt es sich beim Oberbergischen Kreis nicht um eine Optionskommune. Hier wurde zur Gewährung von Leistungen nach SGB II eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus der Agentur für Arbeit (BA) und dem Kreis als kommunalem Träger gegründet. Eine Besonderheit dabei ist, dass in allen 13 kreisangehörigen Kommunen des Oberbergischen Kreises eigene Standorte der ARGE errichtet wurden.¹⁰

War die Fachberatungsstelle in ihren Anfangsjahren vor allem auf die Behebung bereits eingetretener Wohnungslosigkeit ausgerichtet, gewannen präventive Hilfen im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung. In diesem Bereich haben sich jedoch mit der Einführung des SGB II und den damit verbundenen 13 ARGE-Standorten neue Zuständigkeits- und Kooperationsstrukturen ergeben, auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Im Vergleich zum Kreis Minden-Lübbecke können für den Oberbergischen Kreis somit als wesentliche Unterschiede festgehalten werden, dass

- ◆ die ambulanten Hilfen für Wohnungsnotfälle zum Untersuchungszeitpunkt bereits seit längerer Zeit etabliert und in vom Kreis geschaffene und gesteuerte Netzwerkstrukturen integriert waren
- ◆ die Finanzierung der Wohnungsnotfallhilfen durch freie Träger in traditioneller Form erfolgt
- ◆ mit der ARGE ein gesonderter und weitgehend eigenständiger Kooperationspartner im Bereich der Leistungen nach SGB II existiert, was dazu führt, dass die Zuständigkeit der Kommunen für Transferleistungen zur sozialen Sicherung sich auf Leistungen nach SGB XII und das Wohngeld beschränkt.

¹⁰ Dies war dem Oberbergischen Kreis in den Verhandlungen mit der BA zur Gründung der ARGE ein besonderes Anliegen, um auch weiterhin bürgernahe und erreichbare Hilfen sicherzustellen. Zu ergänzen ist, dass (mit Ausnahme der Zentrale in der Kreisstadt Gummersbach) jeweils für zwei ARGE-Standorte eine Teamleitung eingerichtet wurde. Innerhalb der einzelnen Standorte wird zwischen leistungsrechtlichen Zuständigkeiten und denen für den Bereich der Arbeitsvermittlung bzw. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration differenziert. Die Funktion des „Persönlichen Ansprechpartners“ (Fallmanagement) ist bei der Arbeitsvermittlung angesiedelt. Eine spezielle Zuständigkeit für den Personenkreis der U25-Jährigen (spezielles „Jugendfallmanagement“) bestand zum Untersuchungszeitpunkt nur punktuell und wurde zum 01.06.2010 flächendeckend eingerichtet.

3 Ziele, Gegenstände und Methoden bei der Analyse des Status quo

Ziel des Referenzprojektes im Oberbergischen Kreis war die vergleichende Untersuchung von Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfen und der dabei zum Tragen kommenden Rahmenbedingungen mit den Ergebnissen einer Status-quo-Analyse im Kreis Minden-Lübbecke.

Der Oberbergische Kreis wurde ausgewählt, weil

- ◆ er ebenfalls ländlich geprägt ist,
- ◆ er sich durch eine annähernd vergleichbare Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte in Verbindung mit erheblichen Varianzen zwischen den Mitgliedskommunen auszeichnet,
- ◆ die Kreisstadt (Gummersbach) ebenfalls die mit Abstand größte kreisangehörige Kommune ist,
- ◆ ebenfalls erhebliche Unterschiede bei der infrastrukturellen Gliederung und Ausstattung zwischen den verschiedenen Teilen des Kreises bestehen und
- ◆ auch bei der Organisation der Hilfen für Wohnungsnotfälle systematisch der Ansatz der Abdeckung des gesamten Kreisgebietes verfolgt wird.

Hinzu kommt, dass beim Oberbergischen Kreis auf – zumindest partiell – bekannte Strukturen zurückgegriffen werden konnte, über die der Zugang zum Forschungsfeld und zu den relevanten Akteurinnen und Akteuren geöffnet und befördert werden konnte.

Auch bei der Untersuchung des Oberbergischen Kreises stand eine eingehende Beleuchtung der Situation von Wohnungsnotfällen und der Hilfestrukturen für diese Zielgruppe im Zentrum unserer Analysen.¹¹ Dazu wurden Informationen und Daten zu Art, Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallproblematik, zu Strategien der verschiedenen relevanten Akteurinnen und Akteure im Umgang mit Wohnungsnotfällen, zu den dabei praktizierten Kooperationsbeziehungen zwischen den Beteiligten sowie zu Rahmenbedingungen bei der Wohnraumversorgung und für Maßnahmen zur sozialen Integration erhoben.

Methodisch wurde ein der Status-quo-Analyse im Kreis Minden-Lübbecke vergleichbarer Zugang gewählt. Es kamen Dokumentanalysen, Internet- und Datenrecherchen (inklusive Analyse, Aufbereitung und Bewertung verfügbarer Daten und Informationen) sowie themenzentrierte (leitfadengestützte) Interviews mit ausgewählten Expertinnen und Experten zur Anwendung.

Experteninterviews wurden mit drei Teamleitungen der ARGE,¹² leitenden Vertreterinnen und Vertretern aus vier ausgewählten Städten und Gemeinden, der ambulanten und stationären Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft, der Geschäftsführung des GPV und der stellvertretenden Leitung des Amtes für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises geführt.

Thematisch bezogen sich die Gespräche im Wesentlichen auf die gleichen Gegenstände wie bei der Status-quo-Analyse im Kreis Minden Lübbecke (Art und Umfang der Problembetroffenheit / Kosten der Unterkunft (KdU)-Regelungen und Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung / Situation von U25-Jährigen / Zuständigkeiten und Art der Fallbearbeitungen von Wohnungsnotfällen / Kooperationen und Netzwerkstrukturen / Organisation einer flächendeckenden kreisweiten Organisation sozialer Hilfen).

¹¹ Dies konnte jedoch aus forschungsökonomischen Gründen nicht in der gleichen Tiefe wie im Kreis Minden-Lübbecke erfolgen.

¹² Durch sie waren insgesamt fünf der dreizehn ARGE-Standorte vertreten.

4 Definitiorische Grundlagen

Die Untersuchung im Oberbergischen Kreis basiert definitiorisch auf dem Begriff des „Wohnungsnotfalls“, und damit auf einem Problemverständnis, das weit über die sonst häufig verwendeten Termini „Obdachlosigkeit“ und „Wohnungslosigkeit“ und deren Verständnis hinausgeht.

Etabliert wurde die Begrifflichkeit 1987 durch den Deutschen Städtetag (DST 1987). Durch die Veröffentlichung des DST kam eine seit Anfang der 1980er-Jahre verstärkt einsetzende Neuorientierung in Politik und Praxis zur Vermeidung und Behebung der Wohnungsnotfallproblematik zum Ausdruck. Die veränderte Sicht in Bezug auf die diversen Formen von Wohnungsnotlagen hatte Konsequenzen sowohl in den klassischen Bereichen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe als auch in der Wohnungspolitik. In der praktischen Arbeit wurde damit begonnen, die Lebenslage „Wohnen“ ihrer Klientel grundsätzlicher und umfassender in den Blick zu nehmen, und die Wohnungspolitik hatte sich – insbesondere unter dem Einfluss der akuten Wohnungsnot der 1990er-Jahre – prinzipiell mehr auf die Risikogruppen des Wohnungsmarktes bzw. auf besonders unterstützungsbedürftige Gruppen einschließlich der Klientel von Sozialarbeit einzustellen.

Seit der Definition durch den DST hat es bei der Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen eine Reihe von Weiterentwicklungen gegeben. In diesem Zwischenbericht und in dem Gesamtprojekt wird von der (bisher aktuellsten) Definition und Typologie des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ausgegangen, die nachfolgend wiedergegeben wird.¹³

Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit und mit besonderen Zugangsproblemen (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt.

Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

- A **aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind**, darunter
 - A.1 **ohne eigene mietrechtlich¹⁴ abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter**
 - A.1.1 ohne jegliche Unterkunft
 - A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)¹⁵
 - A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
 - A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)
 - A.2 **ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht**, darunter
 - A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenaufsicht untergebracht (*ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle*)¹⁶

¹³ Anfang der letzten Dekade gab es ein großes vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes und von drei Forschungsinstituten durchgeführtes mehrdimensionales und mehrjähriges Forschungsvorhaben zur Lage von Wohnungsnotfällen in Deutschland, vgl. Forschungsverbund 2005.

¹⁴ Nicht als mietrechtlich abgesicherte Wohnverhältnisse gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

¹⁵ Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (z. B. Sozialhilfestatistik, GWZ) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.

- A.2.2 mit Kostenübernahme nach SGB II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (*durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle*)
 - A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt) bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar¹⁷
- B *unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind*, weil**
- B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung
 - B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, gewaltgeprägten Lebensumständen oder wegen Abbruchs des Hauses)
- C *in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben*, darunter**
- C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in denen Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden¹⁸
 - C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 m²; bei Zweipersonenhaushalten von 29 m² oder alternativ: zwei Personen in Einraumwohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet)¹⁹
 - C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)
 - C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)
 - C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung
 - C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen
 - C.7 in konfliktbeladenen und gewaltgeprägten Lebensumständen.

Definitorisch eigentlich der 1. Gruppe zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Wohnungsnotfälle), aufgrund ihrer besonderen Herkunfts- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung aber gesondert zu erfassen und analysieren sind

- D. *von Wohnungslosigkeit aktuell betroffene Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften*,²⁰ darunter Haushalte und Personen**
- D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,
 - D.2 die als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen sind und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind.

¹⁶ Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunalen Obdachlosenunterkünften, anderen Notunterkünften, zweckbestimmten Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.

¹⁷ Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

¹⁸ Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

¹⁹ Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Fachliteratur zurückgegriffen.

²⁰ Hier geht es nur um die Zuwanderinnen und Zuwanderer, die 1. nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben, und die 2. das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.

Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind der quantitative Umfang und auch die Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Wohnungsnotfallhilfe als Klientel in Erscheinung treten.

5 Ergebnisse

5.1 Kurzkennzeichnung des Kreises und Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik

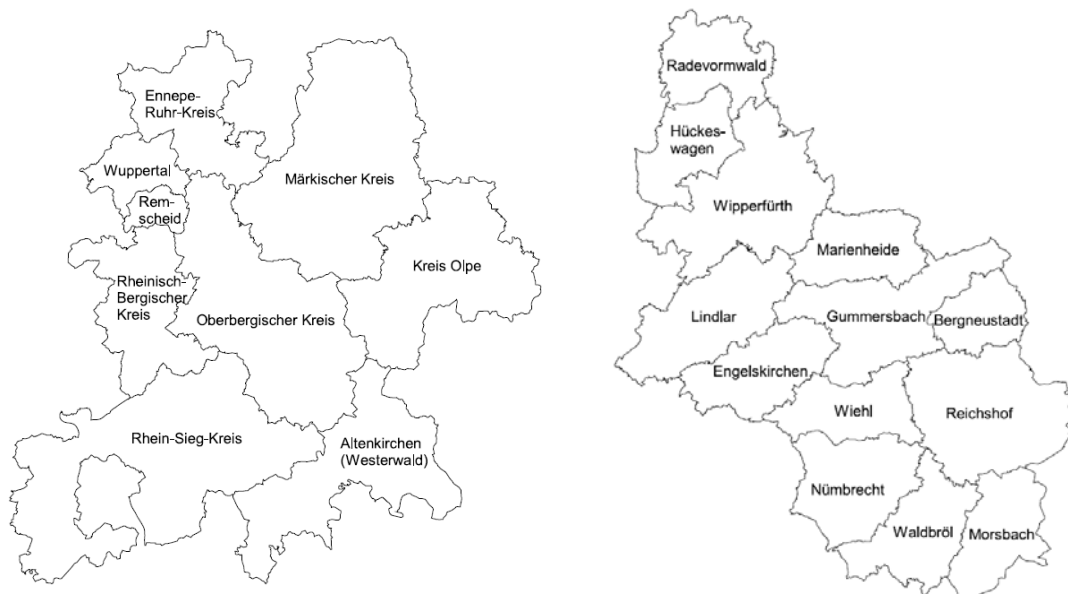
5.1.1 Kurzkennzeichnung des Oberbergischen Kreises

Der Oberbergische Kreis liegt im Süden Nordrhein-Westfalens und ist Teil der Region Oberbergisches Land. Er entstand 1932 aus der Zusammenlegung der Altkreise Gummersbach und Waldbröl. Im Zuge der kommunalen Neugliederung kamen 1975 die Gemeinden Lindlar, Engelskirchen sowie die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth hinzu. Insgesamt gibt es seitdem 13 Städte und Gemeinden mit zusammen knapp 285.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Charakteristisch für den Kreis ist die zugleich bergige wie ländliche Struktur und die lange Nord-Süd-Ausdehnung mit deutlich über 50 Kilometern bei einer etwa halb so großen Breite. Die Fläche des Kreises beträgt 918 Quadratkilometer.

Der Kreis wird im Norden durch die kreisfreien Städte Wuppertal und Remscheid sowie durch den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis begrenzt, im Westen sind es der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Rhein-Sieg-Kreis. Ebenfalls im Westen liegen die Städte Köln und Bonn. Östlich und südöstlich begrenzen der Kreise Olpe und Altenkirchen den Oberbergischen Kreis.

Grafik 1: Der Oberbergische Kreis



Der Oberbergische Kreis gehört zwar zum hochverdichteten Agglomerationsraum an Rhein und Ruhr, ist jedoch deutlich anders als die Ballungsräume strukturiert. Die Industrie ist mittelständisch, Maschinen- und Fahrzeugbau, Edeltahlerzeugung, Stahl- und Leichtmetallbau, Eisen-, Blech- und Metallverarbeitung, elektronische Industrie und Kunststoffverarbeitung zählen zu den wichtigsten Branchen.

Weiter oben war auf die in verschiedenen sozialen Bereichen zur Anwendung kommende Dreiteilung (Nord, Mitte und Süd) des Kreises hingewiesen worden. Die zum Nordkreis gehö-

renden Kommunen sind Radevormwald, Hückeswagen, Wipperfürth und Lindlar, zum Mittelkreis gehören Marienheide, Engelskirchen, Gummersbach und Bergneustadt und zum Südkreis zählen die Kommunen Wiehl, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach und Reichshof.

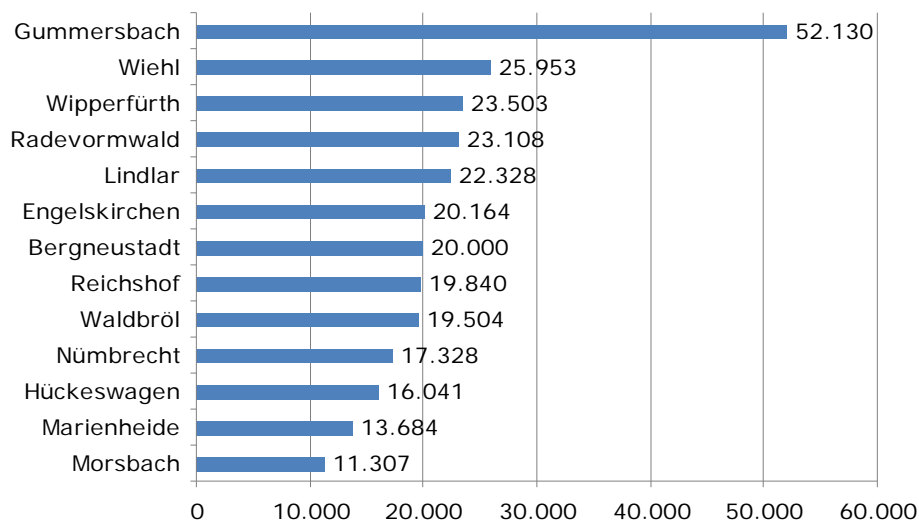
5.1.2 Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik im Oberbergischen Kreis

Zur Skizzierung der Rahmenbedingungen der Wohnungsnotfallproblematik im Oberbergischen Kreis – und zum Vergleich mit dem Kreis Minden-Lübbecke, dem Regierungsbezirk Köln und dem Land Nordrhein-Westfalen – wurden Daten zur Bevölkerung, zum Transferleistungsbezug, zum Wohnungsbestand, zur Obdachlosigkeit und zur Klientel der freiverbandlichen Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot aufbereitet.

5.1.2.1 Bevölkerung

Zu Beginn des Jahres 2009 lebten im Oberbergischen Kreis 284.890 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf 13 kreisangehörige Städte und Gemeinden verteilten. Knapp ein Fünftel der Bevölkerung (52.130 bzw. 18,3 %) entfällt auf die mit Abstand größte Kommune, die Kreisstadt Gummersbach. In den anderen Orten reicht die Spanne von rd. 11.300 Einwohnerinnen und Einwohnern in der kleinsten Kommune (Morsbach, 4,0 % der Kreisbevölkerung) bis zu rd. 26.000 Menschen in der zweitgrößten Stadt (Wiehl, 9,1 % der Kreisbevölkerung). Die Verteilung der Bevölkerung über die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist in Grafik 2 dargestellt, in Tabelle 1 finden sich die dazugehörigen relativen Werte.

Grafik 2: Bevölkerung im Oberbergischen Kreis nach Gemeinden

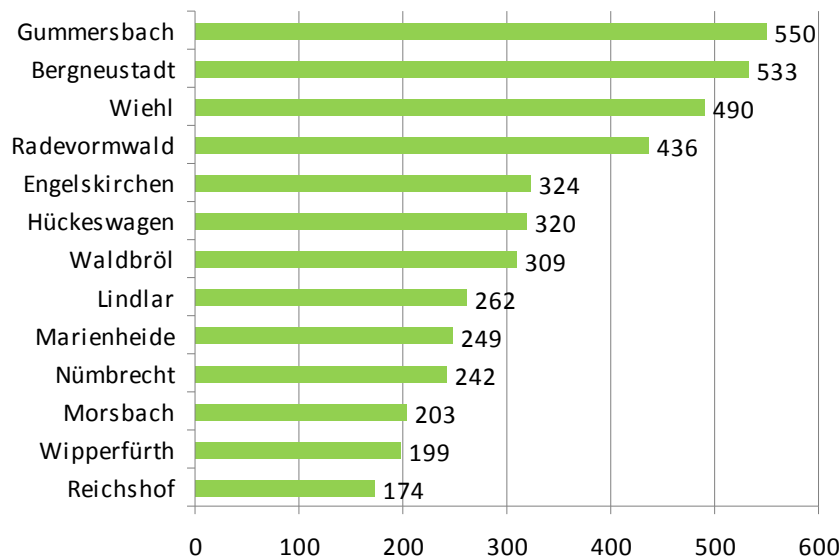


* Stichtag 01.01.2009 / Quelle: IT NRW 2009, Oberbergischer Kreis 2010

Der Vergleich mit dem Kreis Minden-Lübbecke ergibt bezüglich der Bevölkerungszahlen sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede. Ähnlich sind die eher geringe Gesamtbevölkerung (Minden-Lübbecke 317.665 EW) und der herausragende Bevölkerungsanteil der beiden Kreisstädte (Minden 26,0 %, Gummersbach 18,3 %), wobei in Minden mit rd. 82.000 Einwohnerinnen und Einwohnern etwa ein Drittel mehr Menschen leben als in Gummersbach. Als wesentlicher Unterschied lässt sich festhalten, dass es mit Bad Oeynhausen (rd. 49.000 EW) und Porta Westfalica (rd. 35.000 EW) im Kreis Minden-Lübbecke zwei Städte in einer Größenklasse gibt, zu denen sich im Oberbergischen Kreis kein quantitatives Äquivalent findet.

Neben der Größe der kreisangehörigen Kommunen wird die eher ländliche Struktur des Oberbergischen Kreises auch an der Bevölkerungsdichte deutlich. Insgesamt leben im Oberbergischen Kreis durchschnittlich 310 Personen auf einem Quadratkilometer. Im Regierungsbezirk Köln (596) und auch in Nordrhein-Westfalen insgesamt (525) liegen die Werte fast doppelt so hoch, das Niveau im Kreis Minden-Lübbecke (276) ist geringfügig niedriger (vgl. Tabelle 1). Dem Landesdurchschnitt entsprechen im Oberbergischen Kreis in etwa die Städte Gummersbach (550) und Bergneustadt (533), während in Wipperfürth (199) und Reichshof (174) deutlich weniger Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer leben (Grafik 3 und Tabelle 1).

Grafik 3: Bevölkerungsdichte im Oberbergischen Kreis nach Gemeinden*



*Bevölkerung je km² / Stichtag 01.01.2009 / Quelle: IT NRW 2009, Oberbergischer Kreis 2010

Tabelle 1: Bevölkerung und Fläche in den Gemeinden des Oberbergischen Kreises, des Kreises Minden-Lübbecke, der Regierungsbezirke Köln und NRW *

	Bevölkerung		
	absolut	in % vom Kreis	Einwohner/-innen je km ²
Bergneustadt	20.000	7,0	533
Engelskirchen	20.164	7,1	324
Gummersbach	52.130	18,3	550
Hückeswagen	16.041	5,6	320
Lindlar	22.328	7,8	262
Marienheide	13.684	4,8	249
Morsbach	11.307	4,0	203
Nümbrecht	17.328	6,1	242
Radevormwald	23.108	8,1	436
Reichshof	19.840	7,0	174
Waldbröl	19.504	6,8	309
Wiehl	25.953	9,1	490
Wipperfürth	23.503	8,2	199
Oberbergischer Kreis	284.890	100	310,2
Regierungsbezirk Köln	4.386.271	/	595,6
Kreis Minden-Lübbecke	317.665	/	275,7
Nordrhein-Westfalen	17.933.064	/	525,1

* Stichtag 01.01.2009 / Quelle: IT NRW 2009, Oberbergischer Kreis 2010

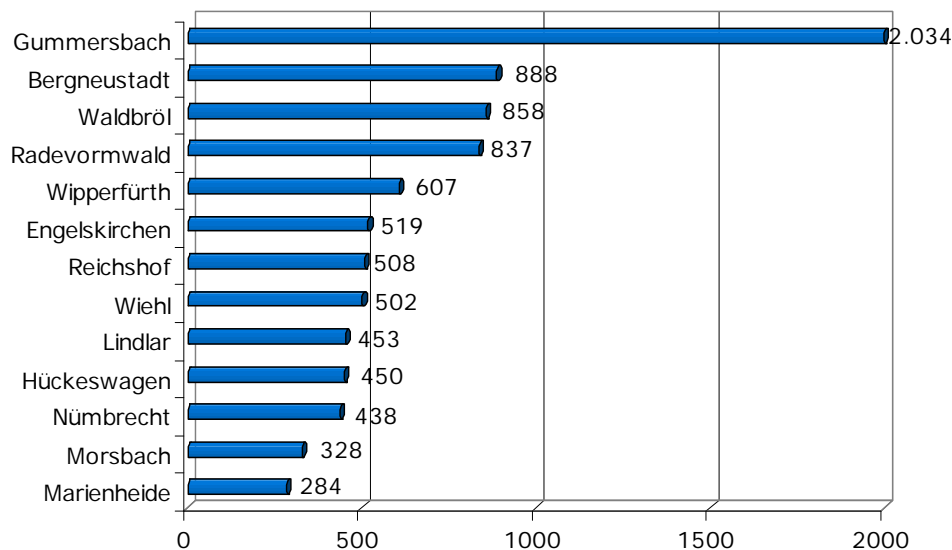
5.1.2.2 Transferleistungsbezug

Im Oberbergischen Kreis betrug zu Beginn des Jahres die Zahl der als arbeitslos registrierten Menschen rd. 11.500, was eine Arbeitslosenquote von 8,0 % entspricht.²¹ Der Anteil der jungen Menschen (unter 25 Jahre) betrug ebenfalls 8,0 %, bei den Männern lag die Quote bei 8,2 % und bei den Frauen 7,7 %.

Die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach SGB II lag zum Jahreswechsel 2009/2010 mit 17.679 deutlich über der Zahl der als arbeitslos registrierten Personen. Die Personen im Leistungsbezug nach SGB II verteilten sich auf 8.706 Bedarfsgemeinschaften, von denen knapp die Hälfte (4.242 bzw. 48,7 %) Einzelpersonen waren. Zum selben Zeitpunkt bezogen gut 2.000 Personen Leistungen nach SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung,²² sodass zusammen etwa 20.000 Personen im Bezug von Transferleistungen standen.

Die mit Abstand meisten Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (2.034) gab es in der Kreisstadt Gummersbach (Grafik 3), gleichwohl lag die Quote der leistungsbeziehenden Personen dort nur bei vergleichsweise geringen 7,9 % (Grafik 4). In Bergneustadt und Waldbröl bezogen hingegen nur etwas mehr als 850 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach SGB II, die Quote der leistungsbeziehenden Personen betrug in beiden Orten jedoch jeweils 9,1 % und lag damit deutlich höher als in Gummersbach. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in den anderen Städten und Gemeinden ist in Grafik 4 dargestellt.

Grafik 4: Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug in den Kommunen des Oberbergischen Kreises*



*Stichtag 01.01.2010 / Quelle: BA Statistik – Personen, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Hilfebedürftige und Leistungen für Bedarfsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis, 03.2010

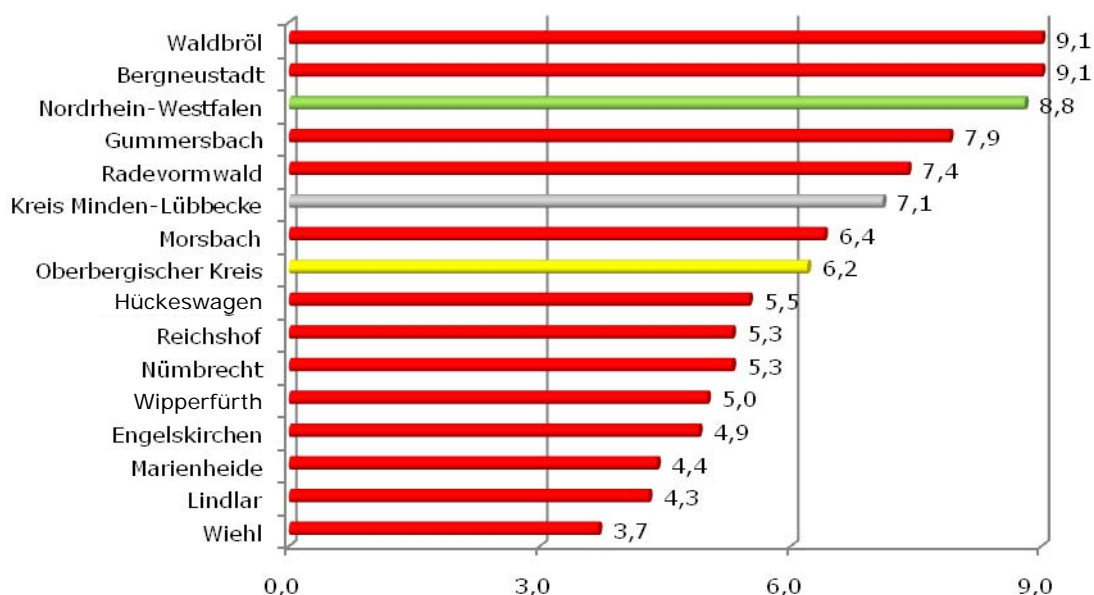
Im Vergleich sowohl mit dem Land Nordrhein-Westfalen (8,8 %) als auch mit dem Kreis Minden-Lübbecke (7,1 %) liegt die Quote des Oberbergischen Kreises mit 6,2 % leistungsbeziehenden Personen – gemessen an der Gesamtbevölkerung – relativ günstig. Allerdings verdeutlichen die Grafik 5 sowie die Tabelle 2 die bestehenden großen Unterschiede zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

²¹ Stichtag 31.01.2010, die genaue Zahl betrug 11.531 Personen, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Statistik – Bestand an Arbeitslosen nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Im Kreis Minden-Lübbecke gab es zum gleichen Zeitpunkt rd. 13.000 als arbeitslos registrierte Personen, was einer Quote von 8,2 % entspricht. Die Quote bei den U25-jährigen lag bei 9,0 %.

²² Stichtag 31.12.2009. Die exakte Zahl der Leistungsbezieherinnen/-bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 463 Personen, Grundsicherung erhielten 1.586 Personen. Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten.

Grafik 5: Quote des SGB-II-Bezugs im Oberbergischen Kreis und in den Kommunen in % *



*Stichtag 01.01.2010 / Quelle: BA Statistik – Personen, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Hilfebedürftige und Leistungen für Bedarfsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis, 03.2010; *proArbeit* Minden-Lübbecke 2010

Tabelle 2: Transferleistungsbezug SGB II nach Bedarfsgemeinschaften und Personen im Oberbergischen Kreis, im Kreis Minden-Lübbecke und in NRW

	Personen im Leistungsbezug *	Bedarfsgemeinschaften *	Bevölkerung **	Anteil Personen in Bedarfsgemeinschaften an Bevölkerung in %
Bergneustadt	1.829	888	20.000	9,1
Engelskirchen	984	519	20.164	4,9
Gummersbach	4.095	2.034	52.130	7,9
Hückeswagen	880	450	16.041	5,5
Lindlar	968	453	22.328	4,3
Marienheide	601	284	13.684	4,4
Morsbach	719	328	11.307	6,4
Nümbrecht	913	438	17.328	5,3
Radevormwald	1.708	837	23.108	7,4
Reichshof	1.054	508	19.840	5,3
Waldbröl	1.780	858	19.504	9,1
Wiehl	971	502	25.953	3,7
Wipperfürth	1.177	607	23.503	5,0
Oberbergischer Kreis	17.679	8.706	284.890	6,2
Kreis Minden-Lübbecke	22.560	11.291	317.665	7,1
Nordrhein-Westfalen	1.586.853	802.852	17.933.064	8,8

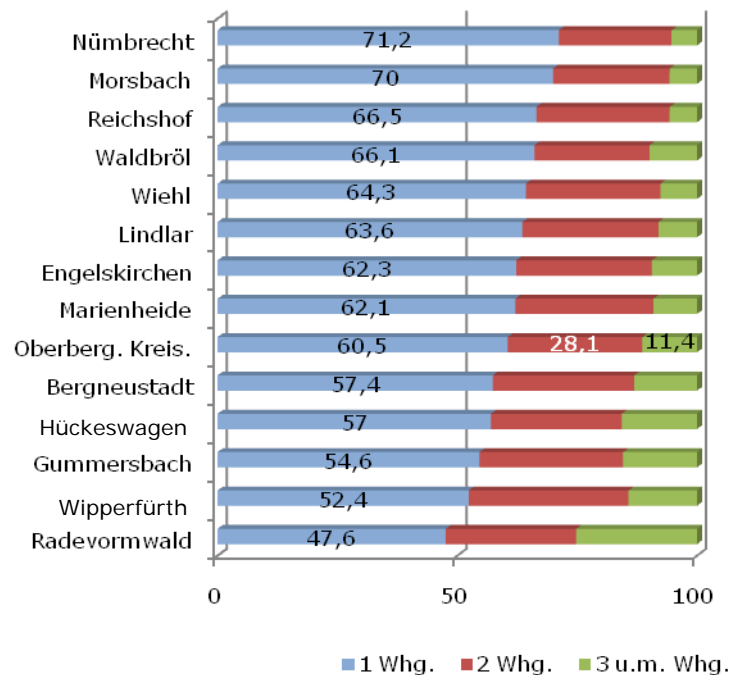
* Stichtag 01.01.2010 / ** Stichtag 01.01.2009 / Quelle: BA Statistik – Personen, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Hilfebedürftige und Leistungen für Bedarfsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis, 03.2010

5.1.2.3 Wohnungsbestand

Der Wohnungsbestand im Oberbergischen Kreis spiegelt die ländliche Struktur wider. Es dominieren die Ein- (60,5 %) und die Zweifamilienhäuser (28,1 %), nur jedes neunte Gebäude (11,4 %) hat drei oder mehr Wohneinheiten (Grafik 6). Im Vergleich mit dem Regierungsbezirk Köln (65,2 %) und dem Kreis Minden-Lübbecke (64,9 %) ist der Anteil der Einfamilienhäuser im Oberbergischen Kreis unterdurchschnittlich, verglichen mit dem Land Nordrhein-Westfalen (58,3 %) liegt der Wert etwas höher (Tabelle 3).

Sowohl für die Entstehung von Wohnungsnotfallsituationen als auch für die Versorgung von akut Wohnungslosen sind letztlich vor allem die Mietwohnungsbestände relevant. Bedauerlicherweise liegen aktuelle Daten zur Eigentümerstruktur der Wohnungen nicht vor. Daher muss bezüglich der Risiken bzw. Integrationschancen von Haushalten in prekären Lebenslagen mit einer Hilfskonstruktion gearbeitet werden. Geht man davon aus, dass im ländlichen Raum Mietwohnungen sich vor allem in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten befinden, dann ist dieser Teil im Oberbergischen Kreis mit 11,4 % gegenüber knapp 18 % im Regierungsbezirk Köln und 21,4 % in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise gering. Etwas besser sieht es aus, wenn man die Gebäude mit zwei Wohneinheiten einbezieht (Tabelle 3).

Grafik 6: Gebäude mit Anzahl der Wohnungen in den Kommunen des Oberbergischen Kreises in %



Stichtag 31.12.2008 / Quelle: IT NRW: Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31.12.2008

Der Grafik 6 ist zu entnehmen, dass die Struktur der Wohnungsbestände in den kreisangehörigen Kommunen sehr unterschiedlich ist. Während beispielsweise in Radevormwald die Mehrfamilienhäuser (52,4 %) dominieren, sind in Nümbrecht (71,2 %) fast drei Viertel aller Gebäude Einfamilienhäuser. Im Vergleich der Grafiken 2 und 6 zeigt sich, dass in gewissem Umfang die Größe der Kommunen mit der Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohneinheiten korrespondiert. So zählen beispielsweise Gummersbach, Wipperfürth und Radevormwald zu den einwohnerstärksten Orten, in denen sich zugleich viele Mehrfamilienhäuser befinden, während umgekehrt Morsbach oder Nümbrecht als eher bevölkerungsschwach gelten und nur mit wenigen Mehrfamilienhäusern ausgestattet sind. Aber dieser Zusammenhang ergibt sich nicht durchgehend und wird mit dem Beispiel der Stadt Wiehl relativiert. Die Stadt ist die zweitgrößte im Oberbergischen Kreis, aber nur ein gutes Drittel der Gebäude sind Mehrfamilienhäuser.

Im Hinblick auf die Problembetroffenheit der kreisangehörigen Kommunen mit Wohnungsnotlagen und den Versorgungsmöglichkeiten von Wohnungsnotfällen mit Normalwohnraum weisen die bisherigen Ergebnisse auf erhebliche Unterschiede zwischen den Orten im Oberbergischen Kreis hin. Bei ähnlicher Struktur des Wohnungsbestandes war für den Kreis Minden-Lübbecke Vergleichbares festgestellt worden.

Relevant für die Versorgung von Wohnungsnotfällen ist aber nicht nur die Art der Wohnungsbestände, sondern auch die Größe der Wohnungen. Der Anteil der kleinen Wohnungen (ein bis zwei Räume) liegt im Oberbergischen Kreis mit 6,1 % am Gesamtbestand relativ niedrig (Tabelle 3). Gleichwohl sind das die Bestände, auf die die hohe Zahl von Einpersonenhaushalten unter den Wohnungsnotfällen sowie den sozial und wirtschaftlich Benachteiligten überwiegend angewiesen ist. Im Regierungsbezirk Köln liegt zum Vergleich der Anteil kleiner Wohnungen bei 9,8 %, in Nordrhein-Westfalen bei 8,1 %, in Minden-Lübbecke allerdings nur bei 3,9 %.

Tabelle 3: Gebäude und Wohnungen im Oberbergischen Kreis, in den kreisangehörigen Gemeinden, dem Regierungsbezirk und in NRW*

	Gebäude und Wohnungen										Wohnfläche in 100 m ²	
	Gebäude mit ... Wohnungen				Wohnungen mit ... Räumen					gesamt		
	gesamt	in % von gesamt			gesamt	in % von gesamt						
		1	2	≥ 3		1	2	3	4			≥ 5
Bergneustadt	4.075	57,4	29,5	13,1	8.420	1,4	4,7	19,4	29,4	45,1	7.615	
Engelskirchen	5.315	62,3	28,3	9,4	8.760	1,4	4,5	18,8	25,3	50,0	8.186	
Gummersbach	12.166	54,6	30,0	15,4	24.111	1,8	5,0	19,8	28,0	45,4	21.488	
Hückeswagen	3.449	57,0	27,3	15,7	6.916	1,2	6,1	17,9	31,6	43,2	5.988	
Lindlar	5.124	63,6	28,4	8,0	8.168	1,2	5,1	17,1	22,9	53,7	7.982	
Marienheide	3.379	62,1	28,8	9,1	5.552	0,6	4,0	16,2	26,6	52,6	5.352	
Morsbach	3.177	70,0	24,3	5,7	4.601	0,8	4,7	14,7	21,3	58,5	4.741	
Nümbrecht	4.638	71,2	23,5	5,3	6.960	0,7	5,3	15,0	21,8	57,2	7.284	
Radevormwald	4.492	47,6	27,2	25,2	11.153	1,1	5,4	23,8	32,5	37,2	9.210	
Reichshof	5.326	66,5	27,8	5,7	7.952	0,8	3,9	16,7	23,0	55,6	8.020	
Waldbröl	4.768	66,1	24,0	9,9	8.075	1,5	4,7	16,4	25,4	52,0	7.812	
Wiehl	7.096	64,3	28,1	7,6	11.491	0,8	4,5	17,1	23,7	53,9	11.560	
Wipperfürth	5.064	52,4	33,3	14,3	9.849	0,9	5,5	18,8	25,2	49,5	9.172	
Oberberg. Kreis	68.069	60,5	28,1	11,4	121.999	1,2	4,9	18,4	26,4	49,1	114.409	
RBZ Köln	933.700	65,2	17,1	17,7	2.045.253	3,0	6,8	22,0	28,1	40,1	1.763.950	
Minden-Lübbecke	78.092	64,9	25,4	9,7	135.073	0,6	3,3	14,9	25,3	55,9	135.369	
NRW	3.654.194	58,3	20,4	21,4	8.532.648	2,1	6,0	22,9	30,2	38,7	7.249.610	

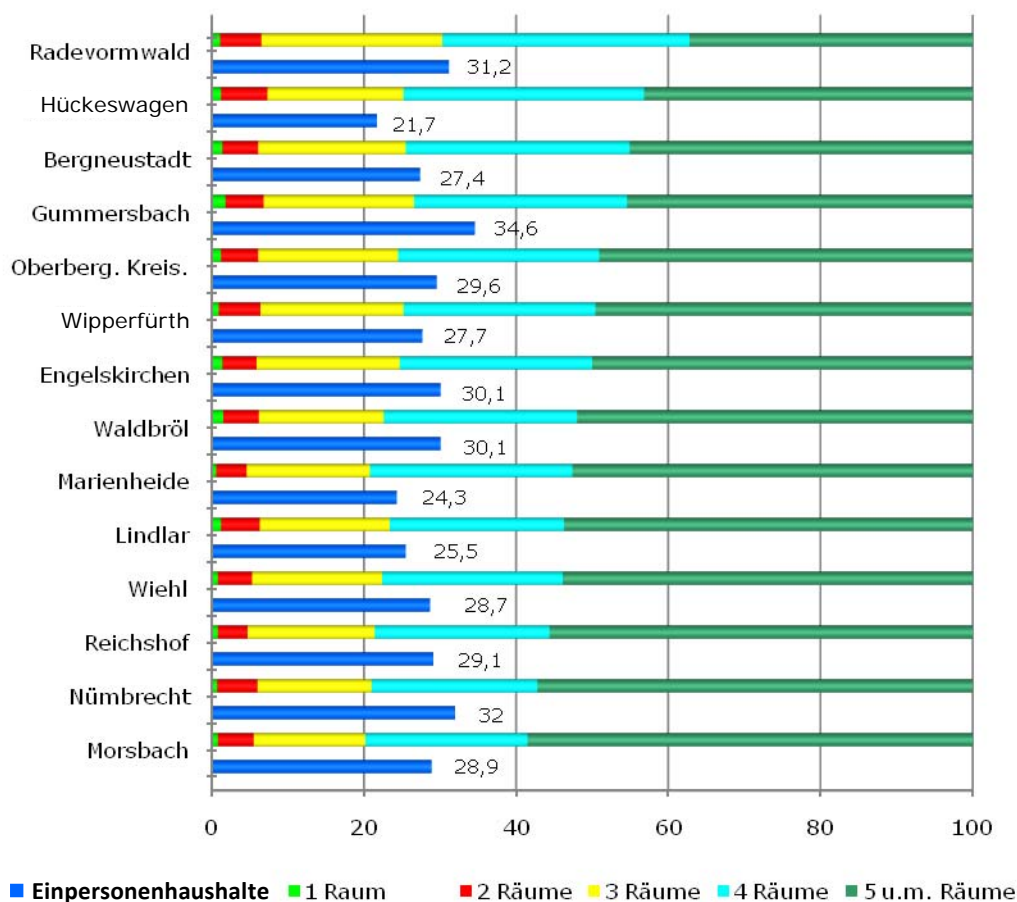
Stichtag 31.12.2008 / Quelle: IT NRW: Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31.12.2008

In Grafik 7 ist zu erkennen, dass in allen Kommunen des Oberbergischen Kreises kleine Wohnungen Mangelware sind. Selbst bei Einbeziehung der Wohneinheiten mit bis zu drei Räumen ergibt sich für den gesamten Kreis ein Anteil von nur knapp einem Viertel (24,5 %) des Gesamtbestandes. Auch hier liegen die Werte im Regierungsbezirk Köln (31,8 %) und im Land Nordrhein-Westfalen (31,0 %) deutlich höher und im Kreis Minden-Lübbecke (18,8 %) wiederum erheblich niedriger.

Grafik 7 ist weiter zu entnehmen, dass statistisch das Verhältnis von kleinen Haushalten und kleinen Wohnungen (mit Ausnahme von Hückeswagen) in allen kreisangehörigen Kommunen und damit auch im gesamten Oberbergischen Kreis unausgeglichen ist, am stärksten jedoch in Gummersbach (34,6 % zu 26,6 %), Nümbrecht (32,0 % zu 21,0 %) und in Morsbach (28,9 % zu 20,2 %). Kreisweit stehen einem Anteil von 29,6 % Einpersonenhaushalten²³ 24,5 % Wohnungen mit bis zu drei Räumen gegenüber. Würde man nur die Wohnungen mit bis zu zwei Räumen (6,1 %) vergleichen, ergäbe sich ein noch deutlich ungünstigeres Verhältnis.

²³ In Ermangelung aktuellerer Zahlen fließen in den Vergleich Daten mit unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten ein. Der Wohnungsbestand datiert vom 31.12.2008, die Haushaltsstruktur vom 31.12.2006. Da sich aber weder die Haushaltsstruktur noch die Wohnungsbestände in der dazwischenliegenden Zeit gravierend verändert haben dürften, geben die Daten das Verhältnis vermutlich nach wie vor adäquat wieder.

Grafik 7: Wohnungen mit Anzahl der Räume* und Anteil Einpersonenhaushalte in den Kommunen des Oberbergischen Kreises in %**



*Stichtag 31.12.2008 / Quelle: IT NRW: Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31.12.2008 / **Stichtag 31.12.2006, Oberbergischer Kreis – Sozialstrukturatlas 2009

Zuvor hatten wir festgestellt, dass etwa die Hälfte der Leistungen nach SGB II beziehenden Bedarfsgemeinschaften Einpersonenhaushalte sind, die bei der Wohnraumversorgung auf angemessenen – und damit auf kleinen und preiswerten – Wohnraum angewiesen sind. Wie nachfolgend noch zu sehen sein wird, handelt es sich auch bei den Wohnungsnotfällen überwiegend um allein stehende Menschen, die ebenfalls auf kleine und preiswerte Wohnungen angewiesen sind. Es ist daher anzunehmen, dass sich das strukturelle Defizit in diesem Wohnsegment besonders für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Haushalte negativ auswirkt. Da der Bestand an Mietwohnungen ohnehin nicht sonderlich groß ist und vor allem in den größeren kreisangehörigen Kommunen anzutreffen ist, werden dies vermutlich auch die Orte sein, an denen eine Versorgung von allein stehenden akut Wohnungslosen am ehesten gelingen kann. Allerdings ist, wie das Beispiel Gummersbach zeigt, dort das Verhältnis von kleinen Wohnungen zu kleinen Haushalten besonders unausgeglichen.

5.2 Quantität der Wohnungsnotfallproblematik und Problembetroffenheit aus Sicht der Beteiligten

Zunächst werden die verfügbaren Daten zu Art und Umfang der Wohnungsnotfälle im Oberbergischen Kreis dargestellt (vgl. 5.2.1). Mit dem zweiten Teil dieses Abschnitts werden Ergebnisse der Befragung der örtlichen Akteure zur Problembetroffenheit vorgestellt (vgl. 5.2.2).

5.2.1 Art und Umfang von Wohnungsnotfällen

Ausgehend von der oben dargestellten Definition des Begriffs „Wohnungsnotfall“ liegen zwei Quellen zu Daten über die Zielgruppe vor. Dies sind zum einen Informationen zur Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsbehördengesetz in Nordrhein-Westfalen (OBG NW) und zum anderen Angaben der für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen im Oberbergischen Kreis zuständigen freiverbandlichen Fachberatungsstelle für Wohnungsnot.

Wohnungsnotfälle, die durch eine der kreisangehörigen Kommunen nach dem OBG NW ordnungsrechtlich mit einer Unterkunft versorgt werden mussten, spielen quantitativ im Oberbergischen Kreis kaum eine Rolle. Zur Mitte des Jahres 2009 betraf dies kreisweit 32 Haushalte mit zusammen 36 Personen, was einer Quote von 0,1 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entspricht (Tabelle 4). Verglichen mit dem Regierungsbezirk Köln (1,3) dem Land Nordrhein-Westfalen (0,7) oder dem Kreis Minden-Lübbecke (0,2) ist das ein erfreulich geringer Wert.

Tabelle 4: Obdachlosigkeit nach Ordnungsbehördengesetz NRW im Oberbergischen Kreis, dem Kreis Minden-Lübbecke, dem Regierungsbezirk sowie NRW*

	Haushalte				Personen	
	Gesamt	Mehrpersonen-Hh.	Einpersen-Hh.		gesamt	je 1.000 EW
			abs.	in % v. Hh.		
Oberbergischer Kreis	32	4	28	87,5	36	0,1
Regierungsbezirk Köln	3.469	1.217	2.252	64,9	5.911	1,3
Kreis Minden Lübbecke	43	13	30	70,5	68	0,2
Nordrhein-Westfalen	7.360	2.056	5.304	72,0	11.788	0,7

* Stichtag 30.06.2009 / Quelle: IT NRW Statistische Berichte – Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2009, Düsseldorf

Wie zuvor bereits angedeutet, handelt es sich bei den im Oberbergischen Kreis nach OBG NW mit Unterkunft versorgten Menschen weitgehend um Alleinstehende (87,5 %). Dies ist auch im Regierungsbezirk Köln (62,9 %), in Nordrhein-Westfalen (72,0 %) und im Kreis Minden-Lübbecke (70,5 %) so. Dort fallen die relativen Werte allerdings – zum Teil deutlich – geringer aus.

Die von der Fachberatungsstelle betreuten Wohnungsnotfälle befinden sich da schon in einer anderen Größenklasse, wobei anzumerken ist, dass auch Teile der zuvor beschriebenen OBG-Fälle zu ihrer Klientel gehören. Im Jahr 2009 wurden von der Fachberatungsstelle knapp 650 Fälle betreut (Tabelle 5), und zwar zumeist männliche (66,9 %) Alleinstehende (53,6 %).

Tabelle 5: Klientel der Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis nach Haushaltsstruktur und Geschlecht 2009

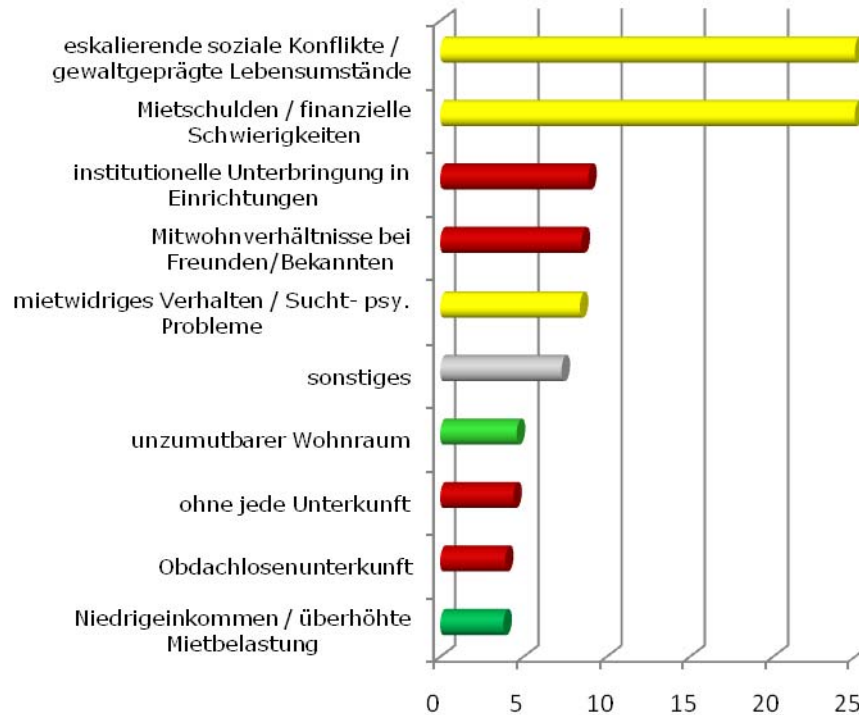
Personen		Geschlecht		Haushalte	
gesamt		weiblich	männlich	Einpers.-Hh.	Mehrpers.-Hh.
		in %			
639	100	31,1	66,9	53,6	46,4

Quelle: Diakonie Michaelshoven, Caritas Oberbergischer Kreis, Evangelischer Kirchenkreis an der Agger, Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis – Geschäftsbericht 2009

Knapp drei Viertel der Klientel der Fachberatungsstelle (72,2 %) lebten zum Zeitpunkt des Erstkontaktes in der eigenen oder – vor allem bei jungen Menschen – in der elterlichen Wohnung, womit zum einen die besondere Rolle präventiver Hilfen zum Wohnungserhalt deutlich

wird. Zum anderen zeigt sich, dass gegenüber der klassischen Ausrichtung vieler Fachberatungsstellen auf die Reintegration akut wohnungsloser Menschen im Oberbergischen Kreis – und vergleichbar auch im Kreis Minden-Lübbecke – eine Schwerpunktsetzung bei anderen Wohnungsnotfällen stattgefunden hat.

Grafik 8: Klientel der Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis nach Art des Wohnungsnotfalls in %



Quelle: Diakonie Michaelshoven, Caritas Oberbergischer Kreis, Evangelischer Kirchenkreis an der Ager, Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis – Geschäftsbericht 2009

Entsprechend war nur ein knappes Viertel der Klientel der Fachberatungsstelle zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme akut von Wohnungslosigkeit betroffen (23,2 % – in der Grafik 8 rot gekennzeichnet). Dabei handelt es sich um Personen, die entweder ohne jede Unterkunft waren (4,4 %), Menschen die in Obdachlosenunterkünften (3,9 %) lebten (siehe oben) oder Personen, die in anderer Form (6,4 %) institutionell untergebracht waren. Jede zwölfte wohnungslose Person lebte vorübergehend bei Freunden und Bekannten (8,5 %).

In Grafik 8 gelb gekennzeichnet sind die von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte (zusammen 57,4 %), deren Wohnsicherheit entweder durch Mietschulden und finanzielle Schwierigkeiten (25,1 %), durch eskalierende soziale Konflikte und gewaltgeprägte Wohnverhältnisse (26,3 %) oder durch mietwidriges Verhalten in Kombination mit einer Sucht- oder psychiatrischen Problematik (6,0 %) unmittelbar bedroht war. Überraschend an diesen Zahlen ist der geringe Anteil von Personen mit Mietzahlungsproblemen, der in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen deutlich höher beziffert wird.²⁴

Etwa jeder zehnte Klient der Fachberatungsstelle lebt in unzumutbaren Wohnverhältnissen (10,2 % – in Grafik 8 grün gekennzeichnet), sei es, dass der Wohnraum baulich inakzeptabel

²⁴ Eine mögliche Erklärung dafür könnte darin liegen, dass bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bei wiederholten Mietzahlungsproblemen Direktüberweisungen der Miete an die Vermieter erfolgen. Eine andere Erklärung könnte sein, dass sich die entsprechenden Mieterinnen und Mieter direkt an die ARGE zwecks Unterstützung bei der Problemlösung wenden und anschließend ein Kontakt zur Fachberatungsstelle nicht mehr notwendig ist oder erfolgt.

ist (6,4 %) oder dass das Haushaltseinkommen und die Mietbelastung in einem gravierenden Missverhältnis zueinander stehen (3,8 %).

Zusammenfassend verdeutlichen die Daten, dass oft nur Obdachlose oder auf der Straße lebende Personen in der Öffentlichkeit oder von den Fachverwaltungen als Wohnungsnotfälle wahrgenommen werden, und damit nur eine kleine Teilmenge der Wohnungsnotfallproblematik insgesamt. Dieser Befund war ähnlich für den Kreis Minden-Lübbecke festgestellt worden.

Knapp die Hälfte der 2009 bei der Fachberatungsstelle um Unterstützung nachfragenden Personen wurde über andere Institutionen (36,1 %) bzw. durch die Kommunen (9,5 %) vermittelt. Etwa jeder dritte Fall (33,8 %) suchte die Fachberatungsstelle direkt und ohne vorherige Vermittlung auf. Eine Besonderheit stellt die so genannte aufsuchende Arbeit dar, mit der Kontakte zur Klientel (12,0 %) an einschlägig bekannten Orten (Szenetreffs, Tafel u. a.) hergestellt wurden.

Im Zentrum der Arbeit der Fachberatungsstelle stand die Beratung, Unterstützung und Begleitung der von Wohnungslosigkeit bedrohten bzw. betroffenen Menschen. Entsprechend der Problemlagen hatten diese Tätigkeiten bei deutlich mehr als der Hälfte der 2009 bearbeiteten Fälle die Unterstützung bei der Wohnungssuche (53,4 %) bzw. den Erhalt bedrohter Wohnverhältnisse (5,6 %) zum Gegenstand. Bei etwa einem Fünftel der Klientel (21,6 %) fand eine Vermittlung in andere soziale oder Gesundheitsdienste statt.

Eine der Besonderheiten der Hilfen für Wohnungsnotfälle im Oberbergischen Kreis – und damit auch ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl als Referenzobjekt – stellt der sozialräumliche Ansatz der Leistungserbringung dar. Wie an anderer Stelle dargestellt, ist die Fachberatungsstelle an drei unterschiedlichen Orten mit eigenen Büros (Gummersbach für Kreismitte, Radevormwald für den Nordkreis und Waldbröl für den Südkreis) und an fünf weiteren (Bergneustadt, Hückeswagen, Wipperfürth, Lindlar und Wiehl) mit Sprechstunden in Räumlichkeiten anderer Institutionen präsent, sodass – gemessen an der Einwohnerzahl der Kommunen – gut 70 % der Bevölkerung des Oberbergischen Kreises bei Bedarf auf eine ortsnahe Hilfe zurückgreifen können. Davon wird – wie oben dargestellt – im großen Umfang auch Gebrauch gemacht.

Die 2009 von der Fachberatungsstelle betreuten rd. 650 Klientinnen und Klienten kamen zu einem Drittel aus den Orten mit eigenen Büros der Fachberatungsstelle (Gummersbach 18,3 %, Radevormwald 8,1 % und Waldbröl 6,8 %), die anderen zwei Drittel verteilen sich über die anderen kreisangehörigen Kommunen. Setzt man statt der Verteilung der Klientel über die Orte das Klientenaufkommen mit der Bevölkerungszahl ins Verhältnis, ergibt sich für Waldbröl (6 Klientinnen bzw. Klienten je 1.000 EW), Radevormwald (4) und Gummersbach (3,4) zwar eine andere Verteilung, an der herausragenden Stellung der Orte bei der Hilfenachfrage ändert das hingegen nichts. In allen anderen kreisangehörigen Kommunen kommen deutlich weniger Klientinnen und Klienten auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Deutlich wird daran zweierlei. Zum einen zeigt sich, dass die räumliche Verteilung von Wohnungsnotlagen offensichtlich nicht der Größe von Kommunen innerhalb eines Kreises folgt, sondern vielmehr abhängig ist von einer Vielzahl anderer Bedingungen, zu denen auch die oben behandelte Wohnungsmarktstruktur sowie prekäre Lebenslagen und Arbeitslosigkeit gehören. Zweitens wird deutlich, dass Notlagen und Hilfebedarfe häufig erst mit dem Vorhandensein von Unterstützungsangeboten als Nachfrage in Erscheinung treten. Aus diesem nicht sonderlich überraschenden Ergebnis schlussfolgern manche bekannterweise, dass erst durch den Aufbau einer Beratungsstruktur Bedarfe geweckt würden. Die Ergebnisse im Oberbergischen Kreis zeigen aber ebenso wie die im Kreis Minden-Lübbecke, dass prekäre Lebenslagen in der Regel die Folge struktureller Probleme am Wohnungs- und Arbeitsmarkt sind.

5.2.2 Problembetroffenheit aus Sicht der Beteiligten / Ergänzungen Institutionen und Träger

Mittels der Interviews mit den Expertinnen und Experten unterschiedlicher Träger und Institutionen wurde versucht, weitere Anhaltspunkte für die quantitative Dimension und die Ausprägung der Wohnungsnotfallproblematik zu erhalten.²⁵

Bei der Darstellung der Daten zur Nutzung der Fachberatungsstelle hatten wir auf den überraschend geringen Anteil von Personen mit Mietzahlungsproblemen hingewiesen und in diesem Zusammenhang die Vermutung geäußert, dass sich Haushalte mit Mietzahlungsverzug ggf. direkt an die ARGE wenden und/oder dort diese Problematik ohne Inanspruchnahme der Fachberatungsstelle bearbeitet wird. Diese Einschätzung wurde in den Gesprächen mit den Teamleitungen der ARGE bestätigt, wenngleich hierbei auch Unterschiede zwischen den jeweiligen Standorten festzustellen waren. Es zeigte sich, dass die Fachberatungsstelle dominant bei bereits eingetretener oder unmittelbar (akut) bevorstehender Wohnungslosigkeit eingeschaltet bzw. auf sie hingewiesen wird. „Normale Mietschuldenfälle“ werden dagegen von der ARGE (zumeist) eigenständig bearbeitet.

Von zwei Teamleitungen konnten (geschätzte) Angaben zur Häufigkeit von Haushalten mit Mietschulden (für jeweils zwei Standorte) gemacht werden. So wurde für Bergneustadt und Reichshof geschätzt, dass je Standort Mietschuldenfälle drei- bis viermal pro Monat vorkommen, und für Engelskirchen und Lindlar wurde angegeben, dass dies etwa alle zwei Wochen der Fall sei. Daraus kann geschlossen werden, dass Mietschulden bei Haushalten mit Leistungsbezug nach SGB II nicht eben selten vorkommen und durch die Fallzahlen der Fachberatungsstelle die quantitative Dimension der Gesamtproblematik (insbesondere im präventiven Bereich) nicht vollständig abgebildet wird.

Alle einbezogenen ARGE-Standorte sind darüber hinaus auch noch mit weiteren Wohnungsnotfallkonstellationen konfrontiert. Benannt wurden hier vor allem (in insgesamt nicht geringem Umfang) Bedarfsgemeinschaften in unangemessenem (zu teurem) Wohnraum, konfliktbeladene Wohnverhältnisse (Trennungen/Scheidungen) und Fälle eingetretener Wohnungslosigkeit.²⁶ Eine erhebliche Rolle spielen in den ARGE-Standorten zudem Energieschulden. Diese Problematik wird mehrheitlich als zunehmend beschrieben und in quantitativer Hinsicht als noch bedeutsamer als die Mietschuldenproblematik.

Dagegen sind die befragten Kommunen in der Regel nur in geringem Umfang mit drohender Wohnungslosigkeit wegen Mietrückständen konfrontiert. Dies ist vor dem Hintergrund ihrer leistungsrechtlichen Zuständigkeit nach dem SGB XII auch nicht verwunderlich, da mit der Einführung des SGB II nur noch vergleichsweise wenig Menschen Sozialhilfe (insbesondere nach dem 3. Kapitel) beziehen.²⁷ Wie aus den bereits vorgestellten OBG-Daten hervorgeht, müssen Einweisungen in die kommunalen Obdachlosenunterkünfte nur in vergleichsweise geringem Umfang vorgenommen werden. Wenn diese nicht vermieden werden können, wird von den

²⁵ Ähnlich wie im Kreis Minden-Lübbecke konnten auch die Befragten im Oberbergischen Kreis bis auf wenige Ausnahmen keine differenzierten Angaben machen, sodass die Ergänzungen weitgehend auf groben Schätzungen basieren. Nach Einschätzung der Fachberatungsstelle gibt es auch im Kreis keine Stelle, die einen Überblick über die Gesamtproblematik hat. Dennoch lassen sich aus den Angaben der Expertinnen und Experten einige Schlussfolgerungen für die Ausprägung der Wohnungsnotfallproblematik ziehen sowie darüber, wie sich die Problematik insgesamt darstellt.

²⁶ Die zuletzt genannte Gruppe wird jedoch regelhaft an die Fachberatungsstelle verwiesen. Bei Fehlen einer Erreichbarkeitsadresse bei akut wohnungslosen Personen stellt die Beratungsstelle diese zur Verfügung und zahlt im Bedarfsfall die Regelleistungen in Form von Tagessätzen an die Betroffenen aus.

²⁷ Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei den Kommunen nach § 34 SGB XII eine Zuständigkeit für Mietschuldenübernahmen für Bezieherinnen und Bezieher von Niedrigeinkommen gegeben ist, die weder Leistungen nach SGB II noch nach SGB XII erhalten. Diese Fälle kommen aber vergleichsweise selten vor.

befragten Kommunen (in diesen Fällen zumeist auch durch die Ordnungsämter) regelhaft die Fachberatungsstelle eingeschaltet.²⁸

Aus mehreren Kommunen wurde zudem berichtet, dass sie mit einer (potenziellen) Wohnungsnotfallproblematik immer dann konfrontiert seien, wenn Leistungen der Grundsicherung einsetzen und die in der Regel älteren Menschen in diesen Fällen auf eine Anpassung an die Angemessenheit des Wohnraums verwiesen werden müssen. In diesen Fällen würden sie oft in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und den übersteigenden Teil der Wohnkosten aus der Regelleistung bestreiten.

Insgesamt bleibt damit für die Kommunen festzuhalten, dass sie seit Einführung des SGB II und aufgrund der Kooperation mit der Fachberatungsstelle nur noch in vergleichsweise geringem Umfang mit der „klassischen“ Wohnungsnotfallproblematik direkt konfrontiert sind, und wenn doch, dann infolge ihrer Unterbringungspflicht nach dem OBG.²⁹

Neben der Fachberatungsstelle sind auch das Ambulant betreute Wohnen und die stationäre Einrichtung „Haus Segenborn“³⁰ mit verschiedenen Gruppen von Wohnungsnotfällen konfrontiert, zumal sie spezielle Angebote für Wohnungsnotfälle darstellen. Im Rahmen des Betreuten Wohnens nach den §§ 67–69 SGB XII stehen insgesamt 36 Plätze für Personen zur Verfügung, die von Wohnungslosigkeit oder/und vielfältigen sozialen Problemen betroffen oder bedroht sind. In 2009 wurden kreisweit 70 Menschen begleitet und unterstützt.

Das Haus Segenborn in Waldbröl im Süden des Kreises verfügt über 50 Plätze für wohnungslose Männer und Frauen mit Reintegrationsperspektive (nach §§ 67 ff. SGB XII) und weitere 15 Plätze als Dauerwohngelegenheiten für Menschen ohne eigenständige Perspektive im Bereich des Wohnens (nach § 27 SGB XII).³¹ Beide Angebote können prinzipiell von der Klientel direkt angelaufen und in Anspruch genommen werden,³² d. h. ohne dass eine vorherige Vorsprache bei der Fachberatungsstelle erforderlich ist. In der Praxis erfolgt jedoch der Zugang zu beiden Angeboten nach Einschätzung der befragten Expertinnen und Experten in der Regel (zu 90 %) über die Fachberatungsstelle. Damit kann für die stationäre Hilfe und das Betreute

²⁸ Dies geschieht auch bei den einbezogenen Kommunen bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten, da hier die Fachberatungsstelle als erste Anlaufstelle bezeichnet wird, die darüber hinaus wegen ihres Bekanntheitsgrades und ihrer Vernetzung mit anderen Hilfen auch häufig ohne den Weg über die Sozialämter aufgesucht wird.

²⁹ Ein Beispiel dafür, dass die Problematik sich insgesamt anders darstellt, wenn verschiedene Perspektiven zusammengefasst werden, findet sich in der Stadt Radevormwald. Dort wurde (auf Initiative des städtischen Ordnungsamtes) zur Prävention von Wohnungslosigkeit ein lokales Netzwerk aus dem Ordnungsamt, dem Sozialamt und der Fachberatungsstelle gebildet, in das nach Einführung des SGB II auch die ARGE planmäßig mit einbezogen wurde. Dadurch werden nicht nur der systematische Umgang mit der Problematik und die Weitergabe der Informationen über klassisch bedrohte Wohnungslosigkeit (ab Rechtshängigkeit von Räumungsklagen wegen Mietzahlungsverzug) geregelt, sondern es wurden auch die notwendigen Abstimmungen bei den Fallbearbeitungen vorgenommen. Während 1996 noch rd. 120 Personen in den kommunalen Unterkünften untergebracht waren, befand sich dort zum Befragungszeitpunkt nur noch eine Person. 2009 wurden 38 Räumungsklagen bekannt, sechs Zwangsräumungen von Wohnraum waren angesetzt und in keinem Fall musste anschließend eine Unterbringung vorgenommen werden.

³⁰ Beide Einrichtungen in Trägerschaft der Diakonie Michaelshoven (Köln) leisten Hilfen auf der Basis von § 67 SGB XII.

³¹ Die Platzkapazitäten sind in beiden Angeboten im Prinzip permanent belegt und es existieren darüber hinaus Wartelisten. Zum Haus Segenborn ist zu ergänzen, dass die Einrichtung auch einen überregionalen Einzugsbereich hat, während das ABW ausschließlich für Wohnungsnotfälle aus dem Oberbergischen Kreis zugänglich ist. In das Angebot von Haus Segenborn integriert ist außerdem ein Notunterkunftsplatz, der gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunen Nümbrecht und Waldbröl dazu genutzt wird, insbesondere Personen nach Wegweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz kurzfristig unterzubringen. Dieser Platz wird geschätzt rd. 20-mal pro Jahr in Anspruch genommen.

³² Die Möglichkeit der Vorsprache bei verschiedenen Hilfeangeboten in Verbindung mit einer Erstberatung bzw. -versorgung (Grundclearing) und anschließender gezielter Weitervermittlung gilt für alle im Gemeindopsychiatrischen Verbund (GPV) zusammengeschlossenen Angebote. Durch das Netzwerk und die gegenseitige Bekanntheit von Zuständigkeiten ist die Anbindung an die jeweils richtige Stelle sichergestellt. Durch ihre große Bekanntheit (auch in der Öffentlichkeit) wenden sich jedoch viele Betroffene direkt an die Fachberatungsstelle. Durch das Aufsuchen von Szenepätzen wird zusätzliche Klientel erreicht. Aufgrund dieser Strukturen innerhalb des Netzwerkes ist davon auszugehen, dass das Gros der bei den Netzwerkpartnern vorsprechenden Wohnungsnotfälle auch an das System der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfe angebunden werden kann.

Wohnen festgehalten werden, dass der ganz überwiegende Teil der über diese Angebote versorgten Wohnungsnotfälle bereits über die Daten der Fachberatungsstelle erfasst wird.

Ebenfalls im Prinzip mit allen Fallgruppen von Wohnungsnotfällen (insbesondere im präventiven Bereich) konfrontiert ist die Psychosoziale Betreuung (PSB) des Amtes für soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises (Kreissozialamt). Ihre Zuständigkeitsbeschreibung beinhaltet explizit auch die Behebung von Problemlagen in Zusammenhang mit einer Wohnungsnotfallproblematik.³³ Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch von der PSB eigenständig Wohnungsnotfallproblematiken bei bestimmten Fallkonstellationen bearbeitet werden. Allerdings dürfte dies insgesamt nur in begrenztem Umfang geschehen, da dieser Dienst ebenfalls Bestandteil des GPV ist.

Im Zusammenhang mit der quantitativen Dimension der Wohnungsnotfallproblematik sind einige weitere Hinweise der Fachberatungsstelle aufzugreifen. Zunächst wird darauf verwiesen, dass in allen Kommunen „verkappte Notunterkünfte“ existieren, in denen (insbesondere Einzelpersonen) auf Basis privater Mietverträge in „katastrophalem“ Wohnraum und Häusern mit „sozialer Sprengladung“ leben.³⁴ Darüber hinaus sind nach Einschätzung der Fachberatungsstelle auch diverse Bildungsträger, die Qualifizierungsmaßnahmen nach SGB II durchführen, mit einer Wohnungsnotfallproblematik eines Teils ihrer Klientel konfrontiert.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass durch das – insbesondere durch die Fachberatungsstelle repräsentierte – Hilfesystem ein großer Teil der Wohnungsnotfälle im Oberbergischen Kreis erfasst wird. Darüber hinaus ist jedoch vor allem im Bereich der präventiven Hilfen von einer erheblichen zusätzlichen Zahl von Wohnungsnotfällen (mit einer Mietschuldenproblematik) auszugehen. Mit denen sind vor allem die dreizehn Standorte der ARGE konfrontiert. Hinzu kommt eine wahrscheinlich nicht geringe Zahl von Haushalten in unangemessen teuren Wohnungen oder sonstigen unzumutbaren/prekären Wohnverhältnissen.

5.3 Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum und ihre Auswirkungen auf die Versorgung von Wohnungsnotfällen und anderen sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten mit Normalwohnraum

Regelungen in Bezug auf Angemessenheit von Wohnraum (Mietobergrenzen) betreffen seit Einführung der Mindestsicherungssysteme nach SGB II und SGB XII einen erheblichen Teil der Bevölkerung, da sie nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auch auf die Gruppe ausgeweitet wurden, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen hatte. Bei allen Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII werden die Kosten der Unterkunft (KdU) nur übernommen, wenn sie „angemessen“ sind. Die Definition der Angemessenheit obliegt allein den Kommunen/Landkreisen, die auch die Wohnkosten der Leistungsberechtigten zu tragen haben.³⁵

Zu den vielschichtigen Aspekten der Angemessenheitsregelungen wird seit Einführung eine intensive wohnungs-, sozial- und finanzpolitische Diskussion geführt.³⁶ Da durch die KdU-Regelungen wesentliche Rahmenbedingungen bei der Wohnungssicherung und der Wohn-

³³ Die PSB wird jedoch auch bei anderen Problemkonstellationen von der ARGE und den Kommunen eingeschaltet. Von ihr werden ständig 160 Klientinnen und Klienten begleitet. Für die jeweiligen ARGE-Standorte und Kommunen in den drei Regionalbereichen werden definierte Kontingente vorgehalten.

³⁴ Geschätzt wird, dass ohne diese Wohnform eine erhebliche Zahl von Menschen von den Kommunen in den Obdachlosenunterkünften untergebracht werden müsste („*mindestens sieben mehr in jeder Kommune*“).

³⁵ Die KdU stellen für die Kommunen einen erheblichen Kostenfaktor dar. 2007 waren für bundesweit rd. 4,4 Mio. Haushalte rd. 16 Mrd. Euro aus öffentlichen Mitteln aufzubringen. Vgl. BMVBS/BBSR 2009, S. 1. Ein Teil der KdU-Kosten werden den Kommunen (für den Bereich des SGB II) vom Bund erstattet. Während sich der Bund 2009 mit 26 % an den Ausgaben beteiligte, wurde dieser Anteil für 2010 auf 23,6 % abgesenkt.

³⁶ Vgl. detaillierter dazu ebenda.

raumversorgung definiert werden, haben sie unmittelbaren Einfluss auf die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik. Von Bedeutung sind aber auch das erhöhte Mieteschuldenrisiko, dem Haushalte ausgesetzt sind, wenn sie in unangemessenem Wohnraum („zu teuer“) wohnen (bleiben), sowie Segregationsprozesse (bzw. die Entstehung oder Wiederbelebung von „sozialen Brennpunkten“) infolge der Anwendung der Regelungen.

In den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten wurden deshalb verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit der Versorgungssituation von Wohnungsnotfällen und sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten unter KdU-Bedingungen thematisiert. Neben der Frage, ob eine hinreichende Versorgung sichergestellt werden kann, wurde auch thematisiert, in welchen Beständen vor allem Wohnraum gefunden wird und ob dabei Konzentrationsprozesse zu beobachten sind. Angesprochen wurde ebenfalls, ob und in welchem Umfang aus dem erhöhten Mieteschuldenrisiko von Haushalten in unangemessenem („zu teuer“) Wohnraum konkret bedrohte Wohnverhältnisse resultieren. Eine weitere Fragestellung betraf den Umfang von Direktüberweisungen der Miete und das Ausmaß der dadurch vermiedenen Mietschulden bzw. daraus resultierenden Wohnungsverluste.³⁷

Zum Untersuchungszeitpunkt galten im Oberbergischen Kreis für die Angemessenheit von Wohnraum im Sinne von SGB II und SGB XII die in Tabelle 6 ausgewiesenen Richtwerte. Diese basieren – bezogen auf die Wohnungsgröße – auf den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Wohnungsgrößen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und – bezogen auf den Mietpreis – auf den durchschnittlichen Grundmieten (bei einfacher Wohnlage) eines für den gesamten Oberbergischen Kreis erstellten Mietenspiegels.³⁸ Da im Mietenspiegel nicht nach Kommunen differenziert wurde, gilt auch bei den KdU-Regelungen das gesamte Kreisgebiet als „räumlicher Vergleichsmaßstab“. Bei den Betriebskostenvorauszahlungen werden Kosten von bis zu 1,79 € pro qm als angemessen akzeptiert.

Tabelle 6: Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnraum im Oberbergischen Kreis

Haushaltsgröße	Größe und Preis (pro m ² netto kalt)	Preis (netto kalt)
1-Personen-Haushalt	45 qm x 4,50 €	= 202,50 €
2-Personen-Haushalt	60 qm x 4,50 €	= 270,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm x 4,20 €	= 315,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm x 4,00 €	= 360,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm x 4,00 €	= 420,00 €
jede weitere Person	15 qm x 4,00 €	+ 60,00 €

Quelle: ARGE Oberberg (Stand 06.12.2009)

Die befragten Teamleitungen der ARGE führten aus, dass aus ihrer Sicht alle leistungsberechtigten Haushalte in der Lage sind, sich innerhalb der KdU-Regelungen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Dies trifft auch auf Einpersonenhaushalte zu, obwohl auch aus Sicht der ARGE die Versorgung bei dieser Zielgruppe schwieriger ist als bei größeren Haushalten.

³⁷ Für die Leistungsträger wurde mit Einführung des SGB II die Möglichkeit geschaffen, unter gewissen Voraussetzungen die KdU direkt an die Vermieter/-innen zu überweisen. In § 22 Abs. 4 SGB II ist geregelt, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden sollen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

³⁸ Ergänzend ist geregelt, dass in Lindlar für Einpersonenhaushalte ein Quadratmeterpreis von 5,- € (netto kalt) akzeptiert wird, weil hier Wohnraum für diesen Haushaltstyp in einfacher Lage nicht zur Verfügung steht. Nach Auskunft mehrerer Befragter wurde als Folge der Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes für Einpersonenhaushalte die Wohnungsgröße auf 47 m² (ab 2010) erhöht, sodass für diesen Haushaltstyp ein Mietpreis bis zu 211,50 € (in Lindlar bis zu 235,00 €) netto kalt akzeptiert wird.

Für die KdU-Regelungen ist im Oberbergischen Kreis der kommunale Vertreter des Kreises in der ARGE (stellvertretender Geschäftsführer) verantwortlich. Dieser ist auch für die Erstellung von Richtlinien in Form von „Arbeitshinweisen“ zuständig. Vgl. detaillierter dazu ARGE Oberbergischer Kreis 2009.

Einpersonenhaushalte müssten zum Teil deutlich mehr als andere Haushalte Abstriche in Bezug auf Lage und Ausstattung in Kauf nehmen.

Für fast alle anderen Befragten gestaltet sich die Versorgung von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Einpersonenhaushalten und vor allem von Wohnungsnotfällen sehr schwierig, weil bei dieser Zielgruppe auch ein Mengenproblem besteht. Insbesondere die Fachberatungsstelle berichtete, dass zu diesen generellen Engpässen noch erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen des Kreises hinzu kommen.³⁹ Generell sei die Unterstützung bei der Wohnungssuche mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und angesichts dieser Anstrengungen auch nur bedingt erfolgreich.⁴⁰

Aus mehreren Kommunen wurde von speziellen Angeboten berichtet (Wohnheim, spezielle Häuser etc.), über die die Versorgungsengpässe bei sozial und wirtschaftlich benachteiligten Einpersonenhaushalten kompensiert werden und mit denen Konzentrationen und Stigmatisierungseffekte verbunden sind.⁴¹ Erinnert werden soll in diesem Zusammenhang an die – bereits weiter oben referierten – Erfahrungen der Fachberatungsstelle, wonach in (fast) allen Kommunen spezielle Wohnangebote („verkappte Notunterkünfte“) existieren, in denen insbesondere Einzelpersonen auf Basis privater Mietverträge konzentriert unter unzumutbaren Bedingungen leben.

Insgesamt werden durch die Befragung die zuvor referierten Ergebnisse zum Wohnungsbestand noch einmal bestätigt, wonach die Versorgungsmöglichkeiten für Einpersonenhaushalte im Oberbergischen Kreis generell strukturell stark limitiert sind und zudem erhebliche regionale Unterschiede bei den Versorgungsmöglichkeiten festzustellen sind.

Für Haushalte mittlerer Größe (mit zwei bis vier Personen) bestehen dagegen nach Auskunft aller Befragten kaum Versorgungsprobleme. Gelegentlich wurden diese bei größeren Haushalten (fünf Personen und mehr) gesehen.

Berichtet wird im Zusammenhang mit den KdU-Regelungen auch von gewissen „Wiederbelebungen von sozialen Brennpunkten“. Benannt werden hier vor allem Bestände des (ehemaligen) Sozialen Mietwohnbaus aus den 1970er-Jahren, in denen verstärkt auch Leerstände zu verzeichnen waren/sind. Vor allem dort finden wohnungssuchende Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II Wohnraum.

Andererseits berichtete die Fachberatungsstelle, dass bei vielen (privaten) Vermietern (insbesondere in Kommunen mit einem hohen Anteil einkommensstärkerer Haushalte) die Tendenz zu beobachten sei, die Mieten so zu gestalten, dass sie immer (leicht) oberhalb der Obergrenzen liegen, um eine Vermietung an Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II auszuschließen.⁴²

³⁹ So sei es z. B. für die Beratungsstelle im Südkreis (Standort in Waldbröl) äußerst schwierig, für die Klientel überhaupt noch Wohnraum zu erhalten. Diese äußerst schwierige Versorgungslage wird auch von zwei Sozialämtern aus dem Südkreis (Waldbröl und Wiehl) bestätigt.

⁴⁰ Diese Erfahrungen werden auch von den anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Psychosozialen Betreuung (PSB) bestätigt. Danach ist es ein großes Problem, im Rahmen der KdU-Reglungen auch fachlich angemessenen Wohnraum zu erhalten, u. a. weil dieser nur weit außerhalb, schlecht isoliert oder in „schlechtem sozialen Umfeld“ zu erhalten ist. Um solche Bedingungen zu umgehen, mietet ein Teil der Klientel auch „zu teuren“ Wohnraum an und bestreitet die Differenz aus den Regelleistungen.

⁴¹ Bei diesen speziellen Angeboten erfolgt bei der Vermietung eine Orientierung an den Richtwerten der KdU-Reglungen.

⁴² Aus Sicht der Fachberatungsstelle zeichnet sich der Oberbergische Kreis insgesamt durch einen sehr heterogenen Wohnungsmarkt mit erheblichen regionalen Unterschieden (hinsichtlich Struktur und Mietniveau) aus. In diesem Zusammenhang wurde auch von anderen Befragten angemerkt, dass ein kreisweit einheitlicher Mietspiegel diesen Unterschieden nicht immer hinreichend gerecht wird.

Die Fachberatungsstelle wies außerdem darauf hin, dass (größere) Wohnungsunternehmen insgesamt im Kreis bei der Versorgung von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten keine große Rolle spielen, zumal vergleichs-

Als eine weitere Zugangsbarriere bei der Wohnraumversorgung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfe das Vorliegen von Negativmerkmalen bei Auskunftsunternehmen der Kreditwirtschaft (wie z. B. der Schufa) benannt. Negativauskünfte führten bei Wohnungsunternehmen generell zu einem Ausschluss von der Vermietung.

Zu Bedarfsgemeinschaften, die in unangemessenem (zu großem und zu teurem) Wohnraum leben, stand kein entsprechendes Datenmaterial hinsichtlich Anzahl und Höhe der Überschreitungen zur Verfügung. Dennoch lassen die Einschätzungen der Expertinnen und Experten zumindest tendenzielle Aussagen zu. Für den Bereich des SGB II, in dem sich das Gros der unter die KdU-Regelungen fallenden Bedarfsgemeinschaften befindet, gaben die Teamleitungen der einbezogenen ARGE-Standorte an, dass Wohnen in unangemessenem („zu teurem“) Wohnraum insgesamt – zumindest in der Anfangszeit des Leistungsbezugs – in nennenswertem Umfang vorkommt.⁴³ Die Sozialämter in den Kommunen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich (SGB XII) – wie weiter oben bereits erwähnt – vor allem im Bereich der Grundsicherung mit „zu teuer“ wohnenden Bedarfsgemeinschaften konfrontiert. Auch hier ist ein nicht geringer Teil der Bedarfsgemeinschaften von Überschreitungen betroffen.⁴⁴

Insgesamt lässt sich aus diesen Angaben und aus den Erfahrungen der institutionalisierten Wohnungslosenhilfe schließen, dass im Oberbergischen Kreis Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII – zumindest zu Beginn des Leistungsbezugs – in nicht unerheblichem Umfang in unangemessenem Wohnraum wohnen. Vieles deutet darauf hin, dass ein Teil dieser Bedarfsgemeinschaften – insbesondere bei geringfügigen Überschreitungen – auch nach Aufforderung zur Senkung der KdU in „zu teurem“ Wohnraum wohnen bleibt und dadurch einem erhöhtem Mietschuldenrisiko ausgesetzt sein dürfte.⁴⁵

Konkrete Daten zum Umfang der Praktizierung⁴⁶ von Direktüberweisungen der KdU⁴⁶ standen nicht zur Verfügung. Die Ergebnisse unserer Befragungen legen für den Bereich des SGB II eine (sehr) unterschiedliche Praxis in den verschiedenen ARGE-Standorten nahe. Die Spannweite reicht hier von der Praktizierung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis dahin, dass Direktüberweisungen für rd. die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften angegeben wurden. Vor diesem Hintergrund kann nicht abschließend beurteilt werden, in welchem Umfang im Oberbergischen Kreis der Entstehung von Mietschulden durch die Praktizierung einer Zahlung der KdU unmittelbar an den Vermieter vorgebeugt wird.⁴⁷

weise viele Unternehmen und Wohnungen aus dem Bereich des (ehemals) öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus zwischenzeitlich verkauft wurden.

⁴³ In diesen Fällen wird in der Regel konsequent zur Senkung der Wohnkosten bzw. zum Umzug aufgefordert. Allerdings wurde von einer Teamleitung auch berichtet, dass das nur dann geschieht, wenn Recherchen (im Internet oder in der lokalen Presse) ergeben, dass entsprechender Wohnraum im lokalen Zuständigkeitsbereich auch tatsächlich angeboten wird.

⁴⁴ Allerdings variieren die Angaben sowohl hinsichtlich des Umfangs und der damit verbundenen Probleme. Insbesondere aus zwei Kommunen wurde von erheblichen Problemen berichtet. Eine Analyse in einer dieser Kommunen ergab für 2008, dass nahezu zwei Drittel aller Bedarfsgemeinschaften nach SGB XII in unangemessenem (und davon das Gros in zu großem) Wohnraum lebten. Allerdings wurde dazu angemerkt, dass im Bereich der Grundsicherung auf der Basis von Einzelfallentscheidungen Überschreitungen innerhalb eines gewissen Rahmens akzeptiert werden.

⁴⁵ Von einer Teamleitung der ARGE-Standorte wurde berichtet, dass dort in den letzten Jahren (geschätzt) vier bis fünf Haushalte infolge des Verbleibs in „zu teurem“ Wohnraum ihre Wohnung verloren haben.

⁴⁶ Aus Sicht der sozialarbeiterischen Hilfen für Wohnungsnotfälle und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten oder anderen Krisensituationen werden Direktüberweisungen bei einem Teil der Klientel als adäquat und erforderlich bewertet, zumal sie auch den Zugang der Klientel zu Wohnraum erheblich erleichtern können.

⁴⁷ Es besteht jedoch der Eindruck, dass – auch im Vergleich zum Kreis Minden-Lübbecke – Direktüberweisungen der KdU bei Leistungsbezug nach SGB II insgesamt eher zurückhaltender praktiziert werden. In diese Richtung weisen auch die diesbezüglichen Ausführungen der ARGE Oberberg in ihren Hinweisen zu § 22 SGB II, vgl. ARGE Oberberg, 2009, S. 46 f. Im Bereich des SGB XII finden Direktüberweisungen nach Auskunft der befragten Sozialämter gelegentlich Anwendung.

Als wesentliches Ergebnis lässt sich damit eine schwierige Versorgungssituation insbesondere für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Einpersonenhaushalte festhalten. Dieser Personenkreis findet vergleichsweise häufig nur Wohnraum in unter sozialintegrativer Perspektive suboptimalen Beständen, die zudem häufig mit bestimmten Konzentrationen und Stigmatisierungseffekten verbunden sind. Dieses Ergebnis ist vergleichbar mit dem aus dem Kreis Minden-Lübbecke, insgesamt erscheint die Versorgungssituation im Oberbergischen Kreis jedoch noch etwas schwieriger zu sein als im Kreis Minden-Lübbecke.

5.4 Die besondere Situation und das Wohnungsnotfallrisiko von U25-Jährigen

Junge erwachsene Menschen mit ausgeprägten sozialen Problemen, und dabei insbesondere diejenigen, die sich an der Schnittstelle zwischen Maßnahmen der Jugendhilfe (nach SGB VIII) und der Wohnungslosenhilfe (nach § 67 SGB XII) befinden, sind bereits seit längerem eine besondere Problemgruppe in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die sich durch spezielle Hilfebedarfe auszeichnet.⁴⁸ In quantitativer Hinsicht nehmen junge Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bundesweit bereits in einem länger anhaltenden Trend zu, der sich auch nach Einführung des SGB II fortgesetzt hat.⁴⁹

Im SGB II sind besondere Maßnahmen (des Förderns und des Forderns) für den Personenkreis der (erwerbsfähigen) Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorgesehen. Dies sind einerseits spezielle intensivere Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten und andererseits besonders hohe Anforderungen bei der Mitwirkungspflicht in Verbindung mit verschärften Sanktionsvorgaben.⁵⁰ Ebenfalls besondere Regelungen gelten für U25-Jährige bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Sie haben nur dann Anspruch auf die KdU, wenn – vor Abschluss eines Mietvertrages – die Zustimmung des Leistungsträgers für ein eigenständiges Wohnen vorliegt. Zu dieser sind die Leistungsträger jedoch nur verpflichtet, wenn „schwerwiegende soziale Gründe“ gegen ein Wohnen in der elterlichen Wohnung vorliegen.⁵¹

Für die Wohnungsnotfallhilfe hat sich mit Einführung des SGB II und die Einschränkung des eigenständigen Wohnens die Problematik der jungen Menschen mit ausgeprägten sozialen Problemen erheblich verschärft. Dies findet einerseits in dem bereits erwähnten Trend der Fortsetzung der zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe seinen Ausdruck. Andererseits ist unter den Bedingungen des SGB II die Hilfgewährung we-

⁴⁸ Ein wesentlicher Grund dafür ist in Zuständigkeits- und Schnittstellenproblemen zwischen Maßnahmen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zu sehen, weil Jugendhilfe in der Praxis häufig mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet und Maßnahmen nach § 67 SGB XII (in der Regel) erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden können. So ist in Nordrhein-Westfalen für die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen auf Ebene der Spitzenverbände vereinbart, dass junge Erwachsene im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen. Zumeist greift diese Regelung in der Praxis nicht. Im Oberbergischen Kreises besteht jedoch in Abstimmung mit dem für Maßnahmen nach §§ 67–69 SGB XII in überörtlicher Trägerschaft zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) die Möglichkeit, diese Zielgruppe in maßnahmenfinanzierte Angebote nach § 67 SGB XII (Ambulant Betreutes Wohnen, stationäre Hilfe im Haus Segenborn) zunächst aufzunehmen und während einer dreimonatigen Clearingphase die Zuständigkeit der Jugendhilfe zu klären. Bei einer Ablehnung von Jugendhilfe durch das zuständige Jugendamt können die Betroffenen dann in den Maßnahmen verbleiben.

⁴⁹ Vgl. dazu auch die letzten beiden Statistikberichte 2004–2006 (Schröder 2008) und 2007 (erscheint in Kürze, vgl. BAG W 2010) der BAG Wohnungslosenhilfe. Ein wesentlicher Grund für die Zunahme der jungen Erwachsenen in Angeboten der Wohnungslosenhilfe dürfte auch darin liegen, dass sie keine Jugendhilfe mehr erhalten oder wünschen und sich dann an andere für sie erreichbare Angebote wenden, um ihre Notlage zu beseitigen. Dort wo ein ausgebaut System der Wohnungslosenhilfe existiert, sind das dann in der Regel die entsprechenden Angebote.

⁵⁰ Besonders bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, dass bei ihnen die KdU deutlich früher von einer Sanktionierung betroffen sein können als bei älteren Leistungsberechtigten.

⁵¹ Vgl. § 22 SGB II. Dort ist zudem geregelt, dass U25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen, nur 80 % der Regelleistung erhalten. Diese Regelungen wurden nachträglich in das SGB II eingeführt, um das eigenständige Wohnen deutlich zu begrenzen, nachdem unmittelbar nach Inkrafttreten in verstärktem Umfang Auszüge von U25-Jährigen festzustellen waren.

gen der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Perspektiven in Verbindung mit den daraus resultierenden Abgrenzungs- und Schnittstellenproblematiken deutlich komplizierter geworden sind. Vor diesem Hintergrund werden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe – ebenfalls zunehmend – mit jungen Menschen mit erheblichen komplexen Schwierigkeiten und/oder „ohne jegliche Perspektive und Orientierung“ konfrontiert.⁵²

Die beschriebene grundlegende Problematik im Kontext der Zielgruppe der U25-Jährigen ist auch im Obergischen Kreis anzutreffen. Besonders deutlich wird sie hier an den relativen Anteilen von U25-Jährigen in Angeboten der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfe. So sind in der stationären Einrichtung Haus Segenborn über 40 % der Bewohnerinnen und Bewohner jünger als 25 Jahre, im Ambulant Betreuten Wohnen machen sie (geschätzt) etwa ein Drittel aus, und auch die Fachberatungsstelle zeichnet sich durch einen hohen Anteil von U25-Jährigen unter ihrer Kundschaft aus.⁵³ Damit sind U25-Jährige in den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe gegenüber ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Leistungsbezug nach SGB II⁵⁴ deutlich überrepräsentiert.

Zu den Voraussetzungen für die Zusicherung der Übernahme der KdU bei U25-Jährigen werden den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern durch die ARGE Oberberg im Vergleich zum Kreis Minden-Lübbecke in den Richtlinien und Hinweisen zur Anwendung von § 22 SGB II mehr Anhaltspunkte für ihre Entscheidungen gegeben. Generell wird jedoch auch hier den Leistungssachbearbeitungen eine strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben, durch die das eigenständige Wohnen von U25-Jährigen mit Leistungsbezug nach SGB II grundsätzlich nur in Ausnahmesituationen zugelassen wird.⁵⁵ In der Praxis werden die Regelungen entsprechend angewandt.

In der Praxis ist die Fachberatungsstelle – wie bereits referiert – häufig mit Anfragen von U25-Jährigen konfrontiert. Oft wird die Zielgruppe auch vom Jugendamt dorthin verwiesen. Für die Fachberatungsstelle gestaltet es sich jedoch schwierig, zu den jungen Menschen eine entsprechende konstante und stabile Beziehung als Grundlage für weiterführende Hilfsmaßnahmen aufzubauen. Zumeist sind mit den Anfragen auch hohe Erwartungen aufseiten der U25-Jährigen verbunden bei einer gleichzeitig nur geringen Bereitschaft, für die Erreichung der Ziele selbst auch entsprechende Beiträge zu leisten. Insgesamt wird für die Zielgruppe (auch vor dem Hintergrund der sich aus dem SGB II ergebenden besonderen Anforderungen) ein gesondertes Angebot für erforderlich gehalten.

Auch vom betreuten Wohnen und der stationären Hilfe wird die Gestaltung der Hilfen für U25-Jährige als insgesamt schwierig beschrieben. Sie zeichnet sich durch deutlich andere Hilfebedarfe und Schwerpunktsetzungen aus und ist zudem mit erhöhtem (besonderem) Auf-

⁵² Die besondere Problematik dieser Zielgruppe und die Notwendigkeit der Entwicklung von koordinierten bedarfsgerechten Hilfeformen ist in der Fachwelt weitgehend unstrittig, in der Praxis ist es jedoch bisher (weitestgehend) noch nicht gelungen (gemeinsam mit den Leistungsträgern nach SGB II und der Jugendhilfe), befriedigende und adäquat aufeinander abgestimmte Hilfeformen und Perspektiven für die jungen Menschen zu entwickeln. Unter anderem aus diesem Grund fördert das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Generationen des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) im Rahmen des Förderkonzeptes zum Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ (vgl. MGFFI 2009) aktuell zwei Projekte in NRW, bei denen es darum geht, für die Zielgruppe neue geeignete Hilfeformen zu entwickeln und zu erproben.

⁵³ In der Statistik der Fachberatungsstelle wird nur die Altersgruppe zwischen 18 und 30 Jahren gesondert ausgewiesen. 2009 betrug ihr Anteil 35,1 %. Gegenüber 2008 (31,9 %) hat der Anteil dieser Altersgruppe (relativ) zugenommen.

⁵⁴ Im Dezember 2009 betrug deren Anteil 20,9 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II im Obergischen Kreis, vgl. BA, Statistik-Service West 2010.

⁵⁵ Eine in dem hier interessierenden Zusammenhang wesentliche Ausführungsbestimmung in den Hinweisen der ARGE Oberberg ist, dass Fremdplatzierungen in Einrichtungen nach SGB VIII oder SGB XII explizit als eine Möglichkeit für „schwerwiegende soziale Gründe“ benannt werden. In diesen Fällen soll der Maßnahmeerfolg im Vordergrund stehen, der durch das Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll.

wand verbunden.⁵⁶ Aus den erwähnten Ausführungen in den Hinweisen der ARGE Oberberg zu Fremdplatzierungen erklärt sich auch, dass es für das Haus Segenborn und das Ambulant Betreute Wohnen in aller Regel möglich ist, von der ARGE für ihre U25-Klientel eine Zustimmung für ein eigenständiges Wohnen zu erhalten.

Deutlich schwieriger gestaltet sich die Kooperation mit der ARGE jedoch bei der Abstimmung von Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration und denen nach § 67 SGB XII.⁵⁷ Als problematisch wird hier vor allem beschrieben, dass alle U25-Jährigen zu Beginn des Leistungsbezugs umgehend (auch aufgrund entsprechender Vorgaben der BA) ein Vermittlungsangebot für eine Arbeitsmaßnahme erhalten, deren Nichtannahme sofort sanktioniert wird. Nicht berücksichtigt werde dabei, dass viele U25-Jährige in Maßnahmen nach § 67 SGB XII aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Voraussetzungen überhaupt (noch) nicht in der Lage sind, entsprechend mitzuwirken und ein (Teil-)Ziel der Hilfe nach § 67 SGB XII darin besteht, diese Voraussetzungen bei den jungen Menschen zunächst zu schaffen.⁵⁸

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das Hilfesystem im Oberbergischen Kreis in erheblichem Umfang mit der Wohnungsnotfallproblematik von U25-Jährigen konfrontiert ist, die häufig mit erheblichen weiteren sozialen Problemen belastet sind. Die Zielgruppe erfordert deshalb auch eine besondere Schwerpunktsetzung in den einzelfall- und maßnahmenfinanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII (stationär, Ambulant Betreutes Wohnen). Diese Hilfesegmente nehmen damit auch eine wesentliche Funktion bei den Hilfen für junge Menschen mit erheblichen komplexen Schwierigkeiten und geringen Perspektiven im Oberbergischen Kreis wahr.

5.5 Bearbeitung von Wohnungsnotfällen und Kooperationen

Auch bei der Untersuchung der Hilfestrukturen im Oberbergischen Kreis wurde der Frage nachgegangen, inwieweit dort kreisweit für alle Menschen in Wohnungsnotfall- und anderen Krisensituationen bedarfsgerechte Hilfe- und Kooperationsstrukturen unter der Zielsetzung der dauerhaft richtigen Wohnraumsicherung und -versorgung realisiert sind. Inhaltlich geht es dabei um eine abgestimmte Arbeitsteiligkeit, die die Beteiligten von bestimmten Problemen und den damit verbundenen Tätigkeiten entlastet und eine Konzentration auf ihre Kernaufgaben erlaubt.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass die institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfen in freier Trägerschaft im Oberbergischen Kreis integraler Bestandteil eines trägerübergreifenden Gemeindepyschiatrischen Verbundes (GPV) sind, der durch das Kreisgesundheitsamt in seiner Funktion als untere Gesundheitsbehörde koordiniert und gesteuert wird.⁵⁹

⁵⁶ Die bezüglich des Hilfebedarfs und der Anforderungen benannten Stichworte („immer hinterher sein“, „Nacherziehen bzw. -sozialisieren“, „Nachbeelterung“) weisen eindeutig auch auf Bedarfe im Bereich von Jugendhilfe hin.

⁵⁷ Darauf wird im nachfolgenden Abschnitt 5.5 noch einmal detaillierter eingegangen.

⁵⁸ In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass bei der ARGE Oberberg – anders als im Kreis Minden-Lübbecke – zum Untersuchungszeitpunkt nur punktuell eine spezielle Zuständigkeit für die Zielgruppe der U25-Jährigen (z. B. in Form eines „Jugendfallmanagements“) bestand und das Fallmanagement in der Regel noch für alle Leistungsberechtigten von den jeweils (im Rahmen einer Buchstabenregelung) zuständigen Arbeitsvermittlern durchgeführt wurde.

⁵⁹ Zum Untersuchungszeitpunkt waren zehn Träger Mitglied im GPV. Er ist am 1. September 2002 in Kraft getreten. 1998 hatte der Kreistag einen Psychiatrieplan verabschiedet, der seinen Aufbau vorsah. Die rechtlichen Voraussetzungen dazu waren zuvor durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 geschaffen worden; vgl. Oberbergischer Kreis, Gesundheitsamt 2009.

Die Diakonie Michaelshoven ist seit Gründung Mitglied des GPV. Aus der Trägergemeinschaft der Fachberatungsstelle ist auch der Caritasverband für den Oberbergischen Kreis Mitglied des GPV.

Nicht Mitglied des GPV sind die Kommunen, die jedoch grundsätzlich auch über den Kreis vertreten sind, und die ARGE Oberberg.

Aufgabe des GPV ist die fachgerechte und angemessene Versorgung von psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken sowie Menschen in sozialen Notlagen im Oberbergischen Kreis und die zeitnahe Bereitstellung individueller, bedarfsgerechter Hilfen für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger in der Region. Die dazu erforderliche enge Kooperation der Träger innerhalb des GPV wird durch eine entsprechende Gremien- und Kooperationsstruktur gewährleistet, die unterschiedliche Ebenen umfasst. Durch diese verschiedenen Ebenen sollen inhaltliche und planerische Aufgaben ebenso wahrgenommen werden wie die individuelle Hilfeplanung in regionalen Teams sichergestellt und die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs ermöglicht werden.⁶⁰

Innerhalb des GPV wurde eine Hilfestellung nach dem Prinzip einer gemeinsamen Zuständigkeit innerhalb eines Verbundes (Netzwerkes) vereinbart. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Kontaktaufnahme durch die Klientel (Vorsprache, Anruf etc.) alle Beteiligten zunächst grundsätzlich zuständig sind. An jeder Stelle soll eine Grundhilfe in Verbindung mit einem ersten Clearing durchgeführt oder eingeleitet werden. Auf der Basis dieser ersten Hilfebedarfs-einschätzung soll dann eine gezielte Weitervermittlung an die jeweils richtige Stelle erfolgen,⁶¹ was wiederum eine detaillierte Kenntnis der Zuständigkeits- und Leistungsprofile aller Beteiligten voraussetzt.

Bevor die Ergebnisse zu der Bewertung der Kooperationen innerhalb des GPV referiert werden, soll zunächst kurz auf die hilfesysteminterne Zusammenarbeit zwischen der Fachberatungsstelle, dem Ambulant Betreuten Wohnen und den stationären Hilfen eingegangen werden.

In der Praxis kooperieren die Fachberatungsstelle, das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) und die stationären Hilfen im Haus Segenborn – erwartungsgemäß – eng miteinander.⁶² Während die Beratungsstelle nur beratend und unterstützend tätig werden kann, setzen das ABW und die stationäre Hilfe den Bedarf an (intensiven) persönlichen Hilfen nach § 67 SGB XII voraus, dem – je nach erforderlicher Hilfeintensität und persönlichen Voraussetzungen – unter ambulanten oder stationären Rahmenbedingungen entsprochen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fachberatungsstelle beim Zugang zu diesen Intensivhilfen nicht die Funktion einer zentralen Clearingstelle mit Zugangssteuerungsfunktion hat, sondern auch dort – wie auch bei allen anderen im GPV zusammengeschlossenen Angeboten – der Zugang direkt durch die Klientel oder über Vermittlungen durch Kooperationspartner möglich ist. In der Praxis erfolgt er jedoch – wie bereits erwähnt – ganz überwiegend im Anschluss an eine Vermittlung durch die Fachberatungsstelle.

Ähnlich wird die Rolle der Fachberatungsstelle auch von der Geschäftsführung des GPV beschrieben. Während zur Zeit des Aufbaus vom GPV noch vergleichsweise häufig auf die Fachberatungsstelle hingewiesen werden musste, sind die Vermittlungen (zum Beispiel durch den Kommunalen Sozialen Dienst des Gesundheitsamtes) mittlerweile in vielen Fällen entbehrlich, da sich die Fachberatungsstelle durch einen hohen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit

⁶⁰ Die Gremienstruktur umfasst die Steuerungskonferenz (Geschäftsführungsebene, halbjährliche Zusammenkunft), die Bereichsleitungskonferenz (Sachgebiets- und Abteilungsleitungen, Erarbeitung bedarfsorientierter Strategien praktischer Sozialarbeit, halbjährliche Zusammenkunft) und die GVP-Verbundteams in den Regionen Nord, Mitte und Süd. Die regionalen Verbundteams, denen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, treffen sich monatlich. Bei diesen Treffen werden individuell notwendige Fallabsprachen getroffen. Die Verbundtreffen werden zweimal jährlich zu Regionaltreffen erweitert, an denen dann auch weitere Kooperationspartner außerhalb des GPV (wie z. B. die Bewährungshilfe, die Sozialämter der Kommunen, die Schuldnerberatung, Berufsbetreuerinnen und -betreuer etc.) teilnehmen.

⁶¹ Bei schwierigen Fall- und Bedarfskonstellationen besteht die Möglichkeit, diese in die monatlichen Treffen der GVP-Verbundteams einzubringen.

⁶² Die Fachberatungsstelle und das Ambulant Betreute Wohnen sind darüber hinaus insofern auch organisatorisch miteinander verknüpft, als sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionen gegenseitig vertreten.

auszeichnet. Dennoch kooperiert die Fachberatungsstelle (ebenso wie das Ambulant Betreute Wohnen und die stationäre Hilfe) häufig mit anderen Stellen des GPV wie umgekehrt.⁶³

Von allen Befragten werden die Kooperationen innerhalb des Verbundes als insgesamt positiv, weil konstruktiv und entlastend beschrieben. Da die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und Leistungsprofile der einbezogenen Angebote ebenso bekannt sind wie die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und -partner, können gezielte Weitervermittlungen entsprechend vorgenommen werden. Im Bedarfsfall werden auch gemeinsame Fallbearbeitungen zwischen den Verbundpartnern praktiziert. Besonders hervorgehoben wurde zudem die Möglichkeit, „schwierige Fälle“, insbesondere auch bei nicht hinreichend klarer Hilfperspektive, in die monatlichen regionalen Verbundtreffen einbringen zu können, um dann dort gemeinsam den weiteren Umgang und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass mit dem GPV durch den Oberbergischen Kreis eine effektive Vernetzungs- und Kooperationsstruktur im Bereich der sozialen Hilfen geschaffen wurde, die zwar schwerpunktmäßig auf Hilfen im Gesundheitsbereich ausgerichtet ist, von der aber Wohnungsnotfälle durch die systematische Einbeziehung der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfen in erheblichem Umfang profitieren.

Neben dem GPV sind für die Fachberatungsstelle die Kooperationsbeziehungen zu den Kommunen und (insbesondere) zur ARGE von besonderer Bedeutung. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass bereits mit Implementierung der Fachberatungsstelle in allen drei Regionen des Kreises (Nord, Mitte, Süd) Regionaltreffen unter der Zielsetzung eingeführt wurden, entsprechende Kontakte und Kooperationsbeziehungen zu den Ordnungs- und Sozialämtern sowie zu den relevanten Stellen der Agentur für Arbeit aufzubauen. Diese Regionaltreffen finden aktuell einmal jährlich statt.⁶⁴ Von allen Befragten (insbesondere auch der ARGE und der Kommunen) wurden sie als eine wichtige Zusammenkunft zur Bilanzierung und Weiterentwicklung der Kooperationen bewertet.

Für die Fachberatungsstelle sind aufgrund ihrer ursprünglichen Ausrichtung auf den Bereich der eingetretenen Wohnungslosigkeit traditionell die kommunalen Ordnungsämter bewährte Kooperationspartner. Mit der Ausweitung der Tätigkeiten auch auf andere Wohnungsnotfälle haben aber auch die Sozialämter an Bedeutung gewonnen. Diese sind jedoch – wie oben beschrieben – seit Einführung des SGB II in deutlich weniger Fällen mit Räumungsklagen wegen Mietzahlungsverzugs konfrontiert, da hier mit der Einführung des SGB II eine Verlagerung hin zur ARGE stattgefunden hat. Dennoch gaben die befragten Sozialämter an, dass die Fachberatungsstelle für sie die Funktion einer zentralen Ansprech- und Vermittlungsstelle bei Vorliegen einer Wohnungsnotfallproblematik innehat, auf die im Bedarfsfall hingewiesen oder zu der vermittelt wird. Dies gilt insbesondere für Fallkonstellationen, bei denen der Hilfebedarf nicht eindeutig erkennbar bzw. unklar ist. Erhebliche Bedeutung wird dabei der Präsenz der Fachberatungsstelle vor Ort (über einen festen Standort oder Sprechstunden) und ihrer Eingebundenheit in lokale Strukturen beigemessen.⁶⁵

⁶³ Die Einbindung der Fachberatungsstelle in die Kooperationsstrukturen und ihr hoher Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit lassen sich auch an den statistischen Daten zu ihren Fallbearbeitungen ablesen. Knapp die Hälfte der 2009 dort um Unterstützung nachfragenden Personen wurde über andere Institutionen des Netzwerkes (36,1 %) bzw. durch die Kommunen (9,5 %) vermittelt. Etwa jede dritte Person (33,8 %) suchte die Fachberatungsstelle direkt und ohne vorherige Vermittlung auf.

⁶⁴ Beteiligt sind die Leitungen der Sozial- und Ordnungsämter der Kommunen, die Teamleitungen der ARGE-Standorte und das beim Kreis für die Hilfen nach § 67 SGB XII zuständige Referat. Auf Trägerseite nehmen neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Leitung der Fachberatungsstelle auch die Fachbereichsleitung der Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie Michaelshoven für den Oberbergischen Kreis, das Ambulant Betreute Wohnen und das Haus Segenborn teil. Neben der Bilanzierung der Kooperationen werden seit zwei Jahren auch Schwerpunktthemen (wie z. B. die Problematik der U25-Jährigen) behandelt, zu denen zum Teil auch (externe) Fachreferenten eingeladen werden.

⁶⁵ Aus zwei Kommunen wurde explizit auch auf lokale Netzwerke bzw. Beratungszentren hingewiesen, in denen die Fachberatungsstelle integriert ist. In diesem Zusammenhang ist auf das oben bereits erwähnte spezielle Netzwerk zur

Positiv fällt auch die Bilanz der Zusammenarbeit zwischen der Fachberatungsstelle und der ARGE aus, die im Vergleich mit den Kommunen sogar häufiger stattfindet. Dazu ist allerdings in Erinnerung zu rufen, dass „normale Mietschuldenfälle“ an vielen ARGE-Standorten in der Regel eigenständig bearbeitet werden und die Zuständigkeit der Fachberatungsstelle vor allem dann gesehen wird, wenn Wohnungslosigkeit (akut) unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist. In diesen Fällen wird regelhaft auf die Fachberatungsstelle hingewiesen oder dorthin vermittelt.⁶⁶ Positiv bewertet wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Auszahlung von Tagessätzen an Wohnungslose ohne (normale) Erreichbarkeitsadresse über die Fachberatungsstelle.

Aus Sicht der Teamleitungen wird die Fachberatungsstelle durchgängig als eine bedeutsame und verlässliche Kooperationspartnerin beschrieben, durch die die ARGE insbesondere beim Umgang mit einer anerkannt schwierigen Klientel unterstützt und bei ihren eigenen Tätigkeiten entlastet wird. Hervorgehoben wird zudem die Praktizierung von „kurzen Wegen“ und die Vornahme der erforderlichen Abstimmungen im Einzelfall.⁶⁷

Es wurde auch der Frage nachgegangen, wie im Oberbergischen Kreis mit der Abstimmungs- und Koordinierungsproblematik bei „psychosozialen Problemlagen“ umgegangen wird, die sich aufgrund paralleler Bestimmungen zu psychosozialen Hilfen im SGB II und im SGB XII ergeben,⁶⁸ sowie der Frage, wie Abstimmungen und Koordinierungen zwischen der ARGE und dem Oberbergischen Kreis (SGB-II-intern) bei der Durchführung der psychosozialen Betreuung (PSB) nach § 16a SGB II erfolgen.

Über die Durchführung von Maßnahmen der psychosozialen Betreuung wurde eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der ARGE Oberberg geschlossen. Die zentralen Inhalte sind, dass die Verantwortung für die Fallbearbeitung und der damit verbunden sozialen Hilfen (inklusive koordinierender Tätigkeiten) für die Dauer der Betreuung bei der PSB liegen und auch bei Entscheidungen über Fördermaßnahmen und Sanktionen die

Prävention von Wohnungsverlusten (aus Ordnungsamt, Sozialamt, ARGE und der Fachberatungsstelle) in Radevormwald hinzuweisen, über das Informationen, Zuständigkeiten, Fallbearbeitungen und Kooperationen systematisch und in einem geregelten Verfahren zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Hier übernimmt die Fachberatungsstelle in der Regel bei allen Fällen ohne Leistungsbezug nach SGB II federführend die Fallbearbeitung und -koordination.

⁶⁶ Eine direkte Vermittlung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen zumeist nur mit Einverständnis der Kundinnen und Kunden. Mit dieser Begründung werden von der ARGE und den Kommunen auch keine Mitteilungen der Amtsgerichte (über rechtshängige Räumungsklagen wegen Mietzahlungsverzugs) an die Fachberatungsstelle weitergeleitet.

⁶⁷ Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass „kurze Wege“ und schnelle Abstimmungen auch zwischen den Sozialämtern und den ARGE-Standorten praktiziert werden. Dies betrifft insbesondere die Klärung von Zuständigkeiten beim Eingang von Mitteilungen der Amtsgerichte wegen Räumungsklagen infolge Mietzahlungsverzugs. Mehrere Befragte wiesen aber in diesem Zusammenhang auf eine nicht immer vollständige Übersendung aller eingehenden Klagen durch die Amtsgerichte hin.

⁶⁸ Mit der Einführung des SGB II wurden für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz die Anspruchsvoraussetzungen auf soziale Hilfen nach dem SGB XII prinzipiell beibehalten. Gleichzeitig sind im SGB II eigene „soziale Hilfen“ nach § 16a SGB II in kommunaler Zuständigkeit vorgesehen (insbesondere Schuldnerberatung, Suchtberatung und „psychosoziale Betreuung“), die (als Kann-Leistung) erbracht werden können, wenn sie für die Arbeitsmarktintegration förderlich sind. Diese Hilfen sind zwar gegenüber denen nach SGB XII vorrangig, dagegen besteht auf die (in diesem Zusammenhang besonders relevanten) „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nach den §§ 67 ff. SGB XII – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – ein Rechtsanspruch. Die angestrebte Überwindung von sozialen Schwierigkeiten bezieht sich dabei nicht nur auf die Teilnahme am Erwerbsleben, sondern beinhaltet alle relevanten Bereiche „der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“, vgl. auch Busch-Geertsema/Evers 2006 und 2007.

Aufgrund der komplexen Problemkonstellationen der Klientel mit einem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII sieht das Gesetz für diese Zielgruppe explizit auch koordinierende Tätigkeiten und bei bestimmten (einzelfallfinanzierten, insbesondere jedoch stationären) Maßnahmen auch die Erstellung von individuellen Hilfeplänen und eines „Gesamtplans“ vor. Somit ergibt sich auch bei der Koordinierung und Steuerung der psychosozialen Hilfen und Maßnahmen insgesamt ein erheblicher Abstimmungsbedarf bei Leistungsbezug nach SGB II. Im SGB II obliegt die (zudem sanktionsbelegte) Koordinations- und Steuerungsfunktion eindeutig dem SGB-II-Träger, und hier insbesondere bei dem persönlichen Ansprechpartnern (PAP) bzw. dem Fallmanagement. Diese Funktionen werden in der ARGE Oberberg von den Arbeitsvermittlerinnen und -vermittlern (mit) wahrgenommen.

PSB regelhaft einzubeziehen ist bzw. diese mit ihr abgestimmt werden sollen.⁶⁹ Letztlich bedeuten diese Regelungen, dass das Fallmanagement durch die ARGE während der Tätigkeit des PSB quasi ruht, die Fallsteuerung weitestgehend bei der PSB liegt und „normale“ Tätigkeiten der ARGE in diesem Bereich erst wieder einsetzen, wenn aufseiten der Klientel durch stabilisierende Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen dazu (wieder) geschaffen wurden.⁷⁰

Ein vergleichbares Verfahren wird auch für die Klientel mit einem (intensiven) Hilfebedarf nach § 67 SGB XII in der Fachdiskussion favorisiert, zumal hier weitgehend dieselben (komplexen) Problemkonstellationen gegeben sind wie bei der Klientel der PSB. Vergleichbare (generelle) Regelungen zwischen der ARGE und der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfe, und hier insbesondere dem Ambulant Betreuten Wohnen und Haus Segenborn, existieren jedoch nicht.⁷¹ Deshalb müssen die erforderlichen Abstimmungen mit den Arbeitsvermittlern vom Ambulant Betreuten Wohnen und dem Haus Segenborn für ihre Klientel jeweils im Einzelfall vorgenommen werden. Während sich die Abstimmungsprozesse für das Ambulant Betreute Wohnen (auch vom Ergebnis her) in starkem Umfang sachbearbeiterabhängig und damit weitgehend uneinheitlich gestalten, wurde vom Haus Segenborn berichtet, dass in etwa 95 % der Fälle mit den Arbeitsvermittlerinnen und -vermittlern die Absprache erreicht werden kann, dass während der stationären Hilfe die Inhalte der Maßnahmen von der Einrichtung bestimmt werden und auch weitgehend inhaltlich gesteuert werden können.⁷²

Zu den „psychosozialen Hilfen“ bei Leistungsbezug nach SGB II kann damit festgehalten werden, dass die erforderlichen Abstimmungen auf einer generellen Ebene nur für den Bereich der psychosozialen Betreuung geregelt sind, während dies bei den maßnahmenfinanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII in jedem Einzelfall gesondert vorgenommen werden muss. Dies gelingt zwar häufig, aber nicht in allen Fällen. Empfehlenswert erscheint daher, auch für die maßnahmenfinanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII vergleichbare Regelungen wie für die PSB anzustreben, in die auch die U25-Jährigen einbezogen werden sollten, wenn sie sich in Maßnahmen nach § 67 SGB XII befinden.⁷³

Fasst man die Ergebnisse der Recherchen zur Bearbeitung von Wohnungsnotfällen und den dabei praktizierten Kooperationen im Oberbergischen Kreis insgesamt zusammen, lässt sich die zentrale Rolle und allseitige Akzeptanz der Fachberatungsstelle festhalten. Durch ihre In-

⁶⁹ Im Einzelnen ist geregelt, dass die Hilfen durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Kreises grundsätzlich auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, Aufnahmen in die Betreuung im Rahmen eines definierten Verfahrens erfolgen, die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Betreuung beim Kreissozialamt liegt, die Hilfe grundsätzlich nicht befristet ist, sie regelhaft erst bei einer weitgehenden Stabilisierung der Betroffenen endet, während der laufenden Betreuung eine Verständigung über im Bedarfsfall notwendige Fördermaßnahmen (nach SGB II und SGB III) zwischen ARGE-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und psychosozialen Betreuerinnen und Betreuern zu erfolgen hat, in dieser Zeit eine Sanktionierung nur in Absprache mit dem/der jeweiligen psychosozialen Betreuer/-in erfolgen soll und während dieser Zeit keine laufende Auskunftspflicht durch den PSB besteht (vgl. Anlage).

⁷⁰ Nach Auskunft der für die PSB zuständigen Abteilungsleitung im Kreissozialamt greifen diese Vereinbarungen auch entsprechend in der Praxis. Gelegentlich ergeben sich jedoch auch Schwierigkeiten aufgrund eines „erhöhten Informationsbedarfs“ einzelner Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler bei der ARGE, die insbesondere auch infolge von Personalwechseln mit diesen speziellen Regelungen noch nicht so vertraut sind.

⁷¹ Gleiches gilt auch für andere Angebote/Einrichtungen des GVP.

⁷² Die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den beiden Hilfearten lassen sich ggf. auch dadurch erklären, dass das Haus Segenborn (in der Regel) nur mit einem ARGE-Team (am Standort der Einrichtung in Waldbröl) kooperiert, während das ABW an seinen Standorten jeweils mit Teams aus vier bis fünf ARGE-Standorten zu tun hat und deshalb an dieser Stelle mit einer um ein Vielfaches größeren Zahl unterschiedlicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner konfrontiert ist.

In Erinnerung gerufen werden sollen an dieser Stelle auch noch einmal die besonderen Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Hilfen zwischen der institutionalisierten Wohnungsnotfallhilfe nach § 67 SGB XII und der ARGE bei U25-Jährigen, vgl. 5.4.

⁷³ Eine weitere Anregung betrifft die Prüfung einer Einbeziehung der ARGE in GPV-Strukturen (für den Bereich der Abstimmungen bei psychosozialen Hilfen).

tegration in kreisweite, regionale und lokale Verbund- und Netzwerkstrukturen sind kurze Wege und notwendige Kooperationen bei Fallbearbeitungen sichergestellt.

Bei den Kooperationen auf der Ebene der Fallbearbeitungen kommt im Oberbergischen Kreis dem durch das Kreisgesundheitsamt initiierten und gesteuerten Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) besondere Bedeutung zu. Innerhalb dieses Verbundes, in den auch das Ambulant Betreute Wohnen und das Haus Segenborn systematisch integriert sind, können (individuell) passgenaue und bedarfsgerechte (psychosoziale) Hilfen durch die entwickelten Netzwerk- und Kooperationsstrukturen zeitnah sichergestellt werden.

Für die erforderlichen Abstimmungen bei „psychozialen Hilfen“ für Personen mit Leistungsbezug nach SGB II wurden für den Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II aus unserer Sicht fachgerechte und vorbildliche Vereinbarungen zwischen dem Kreissozialamt und der ARGE getroffen. Wir empfehlen, vergleichbare (generelle) Regelungen auch für die einzelfall- und maßnahmenfinanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII anzustreben.

5.6 Kreisweite Organisation der Hilfen und Abdeckung des gesamten Kreisgebietes

Im Rahmen des Gesamtvorhabens ist eine wesentliche Fragestellung, welche Träger- und Organisationsstrukturen geeignet sind, um die Wohnungsnotfallproblematik im ländlichen Raum effektiv zu bearbeiten und die dazu notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen flächendeckend zu realisieren. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Vergleich unterschiedlicher organisatorischer Ansätze zur Realisierung einer kreisweiten Abdeckung in zwei ländlich geprägten Flächenkreisen. Auch im Oberbergischen Kreis wurden die Expertinnen und Experten deshalb um ihre Einschätzungen zur bürgernahen Versorgung von Wohnungsnotfällen und Menschen in anderen Krisensituationen in den verschiedenen Teilen des Kreises gebeten.

Bevor diese wiedergegeben werden, sollen jedoch noch einmal die wesentlichen Elemente der Organisation der Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Fachberatungsstelle in Erinnerung gerufen werden.

Träger der Fachberatungsstelle im Oberbergischen Kreis ist eine Trägergemeinschaft aus drei verschiedenen Trägern, von der drei Standorte im Norden (Radevormwald mit einer regionalen Zuständigkeit für die vier Kommunen in Nordkreis), in der Mitte (Gummersbach mit einer regionalen Zuständigkeit für vier Kommunen in der Kreismitte/Zentrale) und im Süden (Waldbröl mit einer regionalen Zuständigkeit für fünf Kommunen im Südkreis) betrieben werden.⁷⁴ An diesen Standorten existieren feste Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten. Zudem werden Sprechstunden zu festen Zeiten in weiteren sechs Gemeinden angeboten, wodurch aktuell eine feste Präsenz in neun der dreizehn Gemeinden gewährleistet ist.⁷⁵ Zusätzlich wird auch aufsuchende Arbeit praktiziert, mit der Kontakt zu Klientel an einschlägig bekannten Orten (Szenetreffs, Essenausgaben etc., aber auch kommunale Unterkünfte) hergestellt wird.⁷⁶

Besonderer Wert wird von der Fachberatungsstelle (neben der Vor-Ort-Präsenz) darauf gelegt, dass die angebotenen Erreichbarkeitszeiten (und Sprechstunden) auch tatsächlich eingehalten werden. Aus ihrer Sicht ist die gewählte dezentrale und bürgernahe Ausrichtung aus

⁷⁴ Jeder Standort ist mit einer Sozialarbeiterstelle (Vollzeit) ausgestattet. Die Gesamtleitung (für alle drei Standorte) obliegt der Zentrale in Gummersbach, die auch mit der Fachaufsicht (im Bereich des operativen Geschäfts) ausgestattet ist. In der Zentrale in Gummersbach steht außerdem eine halbe Stelle (50 % TK) im Bereich Verwaltung zur Verfügung.

⁷⁵ Dabei gibt es sowohl bei den Erreichbarkeitszeiten an den jeweiligen Standorten als auch hinsichtlich des Umfangs von Außensprechstunden Unterschiede.

⁷⁶ Im Bedarfsfall ist auch die Vereinbarung von Treffen in Räumlichkeiten der ARGE oder von Kommunen an Orten möglich, in denen keine Sprechstunden durchgeführt werden.

fachlichen Gründen ohne Alternative. Sie wird zudem als ein Schlüsselement für eine insgesamt erfolgreiche Arbeit bewertet. Allerdings ist sie mit einem (sehr) großen organisatorischen Aufwand und mit (zum Teil nicht gedeckten) erhöhten Kosten verbunden.⁷⁷ Der Betrieb von drei Standorten sowie der Anspruch, Öffnungszeiten verlässlich einzuhalten und die Erreichbarkeit entsprechend sicherzustellen, lässt sich auf organisatorischer Ebene nur dadurch aufrecht erhalten, dass zwischen der Fachberatungsstelle und dem Ambulant Betreuten Wohnen gegenseitige Vertretungen praktiziert werden. Die (insbesondere in den letzten Jahren) vorgenommene Ausweitung von Außensprechstunden hat zu einer weiteren Zunahme beim organisatorischen und personellen Aufwand geführt. Unter anderem deshalb bedürfen die Außensprechstunden einer laufenden Überprüfung. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Fachberatungsstelle mit dem aktuell praktizierten Ausdifferenzierungsgrad unter den gegebenen Voraussetzungen an ihre Grenzen gestoßen ist.

An allen bisher referierten Ergebnissen lässt sich ablesen, dass die sozialräumliche Ausdifferenzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstelle von allen Kooperationspartnern positiv bewertet wird. Dabei spielen vor allem die Präsenz vor Ort, die Eingebundenheit in lokale und regionale Zusammenhänge sowie kurze Wege bei den Kooperationen eine herausragende Rolle, die sich ohne eine entsprechende sozialräumliche Organisation nicht oder nur schwerlich erreichen ließe. Erinnerung soll daran, dass sich auch aus oben referierten Daten zur Nutzung der Fachberatungsstelle eine hohe Abdeckung des Kreisgebietes ablesen lässt. Damit kann festgehalten werden, dass durch die gewählte Organisationsform ein hohes Maß an Ortsnähe erreicht wird und den Betroffenen in allen Teilen des Kreises der Zugang zu den Hilfen ermöglicht wird.⁷⁸

Für ein ortsnahes bedarfsgerechtes Hilfeangebot für Wohnungsnotfälle ist aber nicht nur die organisatorische Ausrichtung allein der Fachberatungsstelle von erheblicher Bedeutung. Eine entscheidende Rolle spielt aus unserer Sicht auch, dass im Oberbergischen Kreis insgesamt erheblicher Wert auf ein bürger- und ortsnahes Angebot von Sozialleistungen gelegt wird. Dies drückt sich zunächst darin aus, dass in allen 13 Kommunen eigene Standorte der ARGE existieren.⁷⁹

Ein weiteres zentrales Element stellt die sozialräumliche Ausrichtung relevanter sozialer Hilfen dar. Auf der Ebene der praktischen Fallarbeit wurden die bereits erwähnten drei regionalen Verbünde (Netzwerke) gebildet, innerhalb derer systematisch und auf der Basis geregelter Verfahren kooperiert wird. Die gewählte Unterteilung des Kreisgebietes in drei Regionen hat sich nach Auskunft aller Befragten bewährt. Die dadurch erfolgte sozialräumliche Ausdifferenzierung bei der Gewährung sozialer Hilfen wird zudem für den Oberbergischen Kreis als insgesamt ausreichend und angemessen bewertet.⁸⁰

Durch die Strukturen im Oberbergischen Kreis kann aber nicht nur die weitgehende Versorgung des gesamten Kreisgebietes sichergestellt werden. Durch die regionalen und lokalen Netzwerkstrukturen wird auch der Zugang von Wohnungsnotfällen zu den Beratungsleistungen der Fachberatungsstelle gesteuert, und umgekehrt ermöglichen sie den Wohnungsnotfällen einen adäquaten Zugang zu den relevanten weiterführenden Hilfen. Damit erweist sich der im Oberbergischen Kreis gewählte Ansatz insgesamt nicht nur als tragfähig, ihm kann

⁷⁷ So überschreiten die Mietkosten für drei Beratungsstandorte das im Rahmen der Finanzierungsrichtlinien des LVR dafür vorgesehene Budget. Zusätzlich fallen Fahrtkosten in erheblichem Umfang an.

⁷⁸ Die für die Fachberatungsstelle getroffenen Aussagen treffen prinzipiell auch auf das Ambulant Betreute Wohnen und andere Angebote innerhalb des GPV zu.

⁷⁹ Der Zugang zu allen Leistungen nach SGB II und SGB XII in allen Mitgliedskommunen eines Kreises findet sich sonst nur bei optierenden Landkreisen.

⁸⁰ Gelegentlich wurde noch mehr Ortsnähe als fachlich zwar wünschenswert benannt, aber gleichzeitig auch betont, dass der damit verbundene (auch personelle) Mehraufwand nicht bzw. nur schwer zu rechtfertigen sei.

auch eine Schlüsselfunktion für die erfolgreiche Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zugeschrieben werden. Festzuhalten bleibt allerdings auch, dass eine Realisierung des Ansatzes einer dezentral aufgestellten Fachberatungsstelle ohne die parallelen Strukturen und die engen Kooperationen mit dem Ambulant Betreuten Wohnen (unter den gegebenen Ausstattungsvoraussetzungen) kaum möglich wäre und die Fachberatungsstelle bei ihrer sozialräumlichen Ausrichtung an ihre Grenzen gestoßen ist.

6 Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

- ARGE Oberberg (Hg.; 2009) *Hinweise der ARGE Oberberg zu § 22 SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung – Stand 06.12.2009*, Gummersbach
- BA, Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Statistik-Service West (Hg.; 2010) *Personen, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Hilfebedürftige und Leistungen für Bedarfsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis. Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten. Eine Information der Statistik*. Dezember 2009, Düsseldorf
- BA, Bundesagentur für Arbeit Statistik (Hg.; 2010) *Arbeitsmarkt in Zahlen. Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene. Arbeitslose nach Kreisen Januar 2010*, Nürnberg, download unter <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/201001/iiia4/uebersichtd.xls>, Juli 2010
- BAG W, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.; 2010) *Statistikbericht 2007* (Bearbeitung Jürgen Evers, GISS, Bremen), Bielefeld (erscheint in Kürze)
- BMVBS/BBSR, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hg.; 2009) *Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte. Auswirkungen der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft auf Transferleistungsempfänger und Kommunen*. Forschungen, Heft 142 (Projektbetreuung: Mathias Metzmacher, BBSR, Nina Demuth, BBSR; Bearbeitung: Analyse & Konzepte, Hamburg, in Kooperation mit ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln), Bonn, download unter http://www.bbr.bund.de/cln_015/nn_23494/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Forschungen/2009/Heft142.html, Juli 2010
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2006) *Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfen in Wohnungsnotfällen in Schleswig-Holstein. Ergebnisse der ersten Erhebungswelle (Winter 2005/2006)*, Bremen (GISS), download unter <http://www.giss-ev.de/texte.html>, Juli 2010
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2007) *Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfen in Wohnungsnotfällen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht*. Im Auftrag des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Bremen (GISS), download unter <http://www.giss-ev.de/texte.html>, Juli 2010
- Diakonie Michaelshoven e.V. Geschäftsbereich Die Integrationshilfen (Hg.; 2010) *Jahresbericht 2009. Mit Menschen Perspektiven schaffen*, Köln, download unter <http://www.diakonie-michaelshoven.de/diesozialenhilfen/downloads>, Juli 2010
- Diakonie Michaelshoven e.V. / Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V. / Evangelischer Kirchenkreis an de Agger (Hg.; 2010): *Geschäftsbericht 2009. Fachberatungsstelle für Wohnungsnot im Oberbergischen Kreis*, Gummersbach/Radevormwald/Waldbröl, download unter <http://www.diakonie-michaelshoven.de/diesozialenhilfen/downloads>, Juli 2010
- DST, Deutscher Städtetag (Hg.; 1987) *Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten – Empfehlungen und Hinweise*, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 10, Köln
- Evers, Jürgen / Ruhstrat, Ekke-Ulf (2010) *Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Kreis Minden-Lübbecke – Status-quo-Analyse*, Bremen/Minden, download unter <http://www.giss-ev.de/texte.html>, Juli 2010
- Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen (2005) *Gesamtbericht*, Oktober 2005, Bremen (GISS) / Darmstadt (IWU) / Frankfurt a.M. (GSF e.V.) download unter <http://www.bagw.de/index2.html>, Juli 2010

- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 2008*, Düsseldorf
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2009*, Düsseldorf
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 2008*, Düsseldorf
- KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung / MASSKS, Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen / LAG Ö/F, Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (Hg.; 1999) *Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse. Ein Praxisleitfaden für Kommunen*, Köln
- Kreis Minden-Lübbecke Amt proArbeit (Hg.; 2010) *Kommunale Arbeitsmarktstatistik für den Rechtskreis SGB II. Optionskommune Kreis Minden-Lübbecke sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden*. Januar 10, Minden, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (2002) *Wohnsituation von Haushalten in NRW*, Düsseldorf
- MGFFI, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.: 2009) *Förderkonzept zum Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“*, Düsseldorf, download unter http://www.mgffi.nrw.de/familie/Obdachlosigkeit_verhindern/Aktionsprogramm/, Juli 2010
- Oberbergischer Kreis (Hg.; 2010): *Der Oberbergische Kreis auf einen Blick. Aktuelle statistische Angaben über den Oberbergischen Kreis – Stand Januar 2010*, Gummersbach, download unter <http://www.obk.de/cms200/kreis/zahlen/statistisch/>, Juli 2010
- Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten (Hg.; 2010) *Bedarfgemeinschaften (Fälle) Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII aufgeteilt auf die Städte und Gemeinden, Stichtagserhebungen 2009, Excel-Tabelle*, Gummersbach
- Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten (Hg.; 2010): *Fälle Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen aufgeteilt auf die Städte und Gemeinden, Stichtagserhebungen 2009, Excel-Tabelle*, Gummersbach
- Oberbergischer Kreis, Gesundheitsamt (Hg.; 2009): *Der Oberbergische Kreis informiert: GPV Gemeindepsychiatrischer Verbund für den Oberbergischen Kreis, Angebote von A – Z, Informationen, Beratungsstellen, Betreutes Wohnen, Kliniken, Kontaktstellen, Soziopsychiatrischer Dienst, Treffpunkte, Wohneinrichtungen*, Gummersbach (2. überarbeitete Auflage)
- Oberbergischer Kreis, Sozial- und Gesundheitsdezernat (Hg.; 2009): *Sozialstrukturatlas 2009 Oberbergischer Kreis. Basisinformationen über die Lebenslagen der Menschen im Oberbergischen Kreis*. Bearbeitung: Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) der Ruhr-Universität Bochum / Strohmeier & Kersting GbR: Volker Kersting, Patricia Scherdin, Donata Haermeyer, Gummersbach, download unter <http://www.oberbergischer-kreis.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles2009/50sozialstrukturatlas160909.pdf> , Juli 2010
- Schröder, Helmut (2008) *Statistikbericht 2004–2006*, hg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld
- Vereinbarung zwischen der ARGE Oberberg und dem Oberbergischen Kreis über die Durchführung der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II vom 17.05.2006*, Gummersbach

6.2 Materialien

Vereinbarung zwischen der ARGE Oberberg und dem Oberbergischen Kreis über die Durchführung der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II

Vereinbarung

zwischen

der ARGE Oberberg
- vertreten durch den Geschäftsführer -

und

dem Oberbergischen Kreis
- vertreten durch den Landrat -

über

die Durchführung der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II

Vorbemerkungen:

Am 01.01.2005 ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in Kraft getreten. Den Kreisen wurde dadurch u.a. die Aufgabe der ergänzenden psychosozialen Betreuung übertragen (§§ 16 II 2 Nr. 3, 6 I Nr. 2).

Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 10.03.2005 beschlossen, diese neue Aufgabe zunächst mit sechs Vollzeitstellen auszustatten.

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren über die Inanspruchnahme dieser Leistung zwischen den Vertragspartnern.

Aufgabe:

Aufgabe der psychosozialen Betreuung ist es, Empfänger/innen von Arbeitslosen-geld II, die unter psychischen und sozialen Problemen leiden und dadurch so aus dem „Gleichgewicht“ geraten sind, dass sie ihr Leben nicht mehr eigenverantwortlich steuern und selbstbestimmt führen können, im Rahmen von aufsuchender Sozialarbeit zu unterstützen und zu begleiten.

Die betroffenen Menschen leiden dabei häufig unter folgenden Problemlagen:

- körperliche und seelische Krankheiten oder Behinderungen,
- familiäre Schwierigkeiten,
- Süchte (Drogen, Alkohol, Medikamente etc.),
- Gewalt (-erfahrungen), Missbrauch,
- Verwahrlosung,
- starke Überschuldung,
- sprachliche Defizite und Analphabetismus,
- (drohende) Wohnungslosigkeit,
- fehlende Schul- und Berufsabschlüsse,
- soziale Isolation,
- lange Arbeitslosigkeit,
-

Auffallend ist dabei, dass die Betroffenen zumeist gleichzeitig unter einer Vielzahl von Problemen leiden, die so komplex und voneinander abhängig sind, dass eine schnelle Problemlösung in der Regel unmöglich und intensive, professionelle Unterstützung notwendig ist.

Ziel der psychosozialen Betreuung ist es,

- zunächst festzustellen, unter welchen Schwierigkeiten und Problemen die Betroffenen überhaupt konkret leiden,
- ihnen dann mögliche Lösungswege aufzuzeigen,
- sie aus ihrem Zustand der Lethargie und Resignation zu „befreien“ und
- anschließend gemeinsam mit den Betroffenen in kleinen Entwicklungsschritten auf eine Problemlösung hinarbeiten, um am Ende möglichst eine
- Wiederherstellung einer dauerhaften Arbeitsfähigkeit und damit eine Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Fördermaßnahme zu ermöglichen.

Die psychosozialen Betreuer/innen begleiten die Betroffenen in ihrem Alltag und ihrer häuslichen Umgebung, um einen „tieferen Einblick“ in das eigentliche Leben der Betreuten zu erhalten und ihr gesamtes persönliches Lebensumfeld (insbesondere Lebenspartner und Kinder) in die Betreuung miteinbeziehen zu können.

Vordringliche Aufgabe der Betreuung ist es, die Betroffenen zu motivieren, sich ihren – oft jahrelang ignorierten – Problemen zu stellen und sie bei den hierfür notwendigen Lösungsschritten (wie z.B. Behörden-, Arzt- und Therapiebesuche, Beratungen durch die Schuldner- und Suchtberatung, Wohnungssuche oder -wechsel , Organisation der Haushaltsführung etc.) zu unterstützen.

Dabei ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation der psychosozialen Betreuer/innen mit den verschiedenen regionalen Behörden, Beratungsinstitutionen und Fachdiensten unbedingt notwendig, da nur auf diese Weise den Betroffenen die bestmöglichen Hilfestellungen zu ihrer Problembewältigung geboten werden können.

Da die Problemlösungsprozesse dieser Menschen sich in der Regel nur sehr langsam entwickeln und oft auch von zwischenzeitlichen Rückschlägen begleitet werden, ist die psychosoziale Betreuung grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, sondern endet in der Regel erst dann, wenn die Betreuten wieder in der Lage sind, ihr Leben selbst zu organisieren.

Die ständige sozialpädagogische Begleitung der Betroffenen während ihrer Entwicklungsprozesse ist oft sehr zeitaufwändig, aber unbedingt notwendig, da sonst ein rasches Abgleiten der Betreuten in die alten, negativen Verhaltensmuster droht.

Zusammenarbeit:

Folgende konkrete Regelungen der Zusammenarbeit der psychosozialen Betreuer/innen mit der ARGE Oberberg werden vereinbart:

§ 1

Regionale Zuständigkeit, Betreuungsschlüssel und Koordination

- (1) Der Oberbergische Kreis beschäftigt zur Erfüllung dieser Aufgabe in eigener organisatorischer und finanzieller Verantwortung mehrere sozialpädagogische Fachkräfte. Diese sind dem Amt für Soziale Angelegenheiten zugeordnet. Eine Übersicht der Zuständigkeiten und die Namen der Fachkräfte ist der Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (2) Beim Amt für Soziale Angelegenheiten des Kreises ist ein Koordinierungsstelle eingerichtet, die für allgemein organisatorische und dokumentative (statistische) Aufgaben sowie alle Grundsatzentscheidungen in Bezug auf die psychosoziale Betreuung zuständig ist.

§ 2

Zuweisung von SGB II-Leistungsempfängern in die psychosoziale Betreuung

- (1) In die psychosoziale Betreuung aufgenommen werden können nur Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II.
- (2) Eine Zuweisung ist möglich, wenn durch den/die zuständige/n Vermittler/in festgestellt wird, dass beim Leistungsempfänger *erhebliche* Problemlagen i.S.d. Aufzählung auf Seite 1 dieser Vereinbarung vorliegen, die eine Vermittlung der Person in eine Arbeit, Ausbildung oder Fördermaßnahme erheblich erschweren und die aufgrund ihrer Komplexität im Rahmen der allgemeinen Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit des Vermittlers / der Vermittlerin nicht behoben werden können.
- (3) Die Zuweisung erfolgt – nach vorheriger Rücksprache mit dem/r regional zuständigen psychosozialen Betreuer/in – durch den/die zuständige/n Vermittler/in der ARGE Oberberg.
- (4) Die Zuweisung der Leistungsempfänger/innen in die Betreuung erfolgt schriftlich (formlos) an den/die zuständige/n Betreuer/in unter Angabe folgender Informationen:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - aktuelle Anschrift
 - Telefonnummer
 - BG-Nummer
 - Zuweisungsdatum
 - Zuweisungsgründe (kurze Schilderung der zugrundeliegenden Problematik).
- (5) Da die Betreuung grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert, ist vor Zuweisung in die Betreuung von dem/der Vermittler/in ein Informationsgespräch mit dem/der Betreuten zu führen, um diese/n von der Notwendigkeit einer intensiveren Unterstützung im Alltag und zur Problembewältigung zu überzeugen.

§ 3

Dauer und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Betreuung der Leistungsempfänger/innen ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt.
- (2) Sie endet in der Regel erst dann, wenn der/die Betreute wieder soweit stabilisiert ist, dass er/sie sein/ihr Leben wieder eigenverantwortlich organisieren und in Arbeit, Ausbildung oder eine Fördermaßnahme vermittelt werden kann.
- (3) Ein vorzeitiger Abbruch der Betreuung ist möglich, wenn:
 - a) der/die Leistungsempfänger/in die Betreuung durch den/die psychosoziale/n Betreuer/in *grundlos* ablehnt und auch nach mehrmaliger Aufforderung zur Kooperation diese Verweigerungshaltung nicht aufgibt,
 - b) die körperliche Unversehrtheit des/der Betreuers/in durch den/die Betreute/n gefährdet wird (Gewaltandrohung oder -ausübung),
 - c) eine langfristige Einweisung des/der Betreuten in eine Therapieeinrichtung o.ä. erfolgt, bei der die Fortführung der Betreuung nicht möglich oder sinnvoll erscheint,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund für die Beendigung der Betreuung spricht.

- (4) Scheidet ein/e Leistungsempfänger/in aus der Betreuung aus, wird durch den/die Betreuer/in ein Abschlussbericht erstellt.
Der/die zuständige ARGE-Vermittler/in erhält eine Kopie dieses Berichts.

§ 4

Zusammenarbeit mit der ARGE während laufender Betreuung

- (1) Um eine optimale Förderung der Betreuten zu gewährleisten, verständigen sich ARGE-Mitarbeiter/innen und psychosoziale Betreuer/innen über geeignete Fördermaßnahmen i.S.d. des SGB II i.V.m. dem SGB III, wenn dies während der laufenden Betreuung notwendig erscheint.
- (2) Während der Betreuung sollte eine Sanktionierung des/r Betreuten durch die ARGE nur in Absprache mit dem/der jeweiligen psychosozialen Betreuer/in erfolgen.
- (3) Die psychosozialen Betreuer/innen sind - vor allem aus zeitlichen Gründen - nicht in der Lage, während einer laufenden Betreuung den ARGE-Mitarbeiter/innen *fortlaufend* und *regelmäßig* Auskünfte über den konkreten Betreuungsverlauf zu geben. Dies gilt insbesondere für ein schriftliches Berichtswesen.

Gummersbach, den 17.05.2006

ARGE Oberberg

gez.

Rainer Drescher
- Geschäftsführer -

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Dr. Jorg Nürnberger
- Sozialdezernent -